

Initiativprüfung

Bericht

Heizkostenzuschuss des Landes OÖ



Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im November 2009

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	1
Prüfungsumfang und Methodik	4
Ziel und Zielerreichung der Förderaktion	5
Förderrichtlinien	8
Überblick	8
Zuschusshöhe und Einkommensgrenzen	11
Förderbetrag des Landes OÖ im Bundesländervergleich	12
Förderhöhe in Relation zur Energiepreisentwicklung	13
Budgetäre Auswirkungen	14
Förderausgaben laut Rechnungsabschlüssen	14
Budgetierung der Zuschussaktion	15
Verwaltungskosten der verschiedenen Rechtsträger	16
Prozesse der Heizkostenzuschussaktion	17
Erlassung der Richtlinien	18
Abwicklung der Förderung	18

Heizkostenzuschuss des Landes OÖ

Prüfende Behörde:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

Prüfungszeitraum:

16.7.2009 bis 31.8.2009

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 idgF

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung war der vom Land OÖ gewährte Heizkostenzuschuss. Der LRH beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit den Prozessen der Zuschussaktion. Er setzte sich mit den Zielen, den budgetären Auswirkungen und den Verwaltungskosten auseinander. Hauptsächlich konzentrierte sich der LRH auf die letzte Förderaktion 2008/2009.

Prüfungsteam:

Martin Mühlbacher MBA (Prüfungsleiter), Mag. Dr. Birgit Fuchshuber und Pauline Gmeiner

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Abt. Soziales des Amtes der Oö. Landesregierung in der Schlussbesprechung am 8.10.2009 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Abkürzungsverzeichnis / Glossar

Begriff	Erklärung
A	
Abt. Soziales	Abteilung Soziales, Referat Förderung Sozialhilfe
AL	Arbeitslosen
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Ausgleichszulage	Liegt das Gesamteinkommen (Pension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält der Pensionsbezieher oder die Pensionsbezieherin eine Ausgleichszulage zur Aufstockung seines oder ihres Gesamteinkommens.
AZ	Ausgleichszulage
H	
HKZ	Heizkostenzuschuss
L	
LRH	Oö. Landesrechnungshof
O	
Oö. LRHG	Oö. Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 38/1999 idgF
R	
RA	Rechnungsabschluss
S	
SAP	Rechnungswesen-Software des Landes OÖ
SH	Sozialhilfe
SHG	Oö. Sozialhilfegesetz 1998 idgF
SHV	Sozialhilfeverband
SH-VO	Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 idgF
SIS	Sozial Informationssystem OÖ
U	
Ü-Mittel	Nicht verbrauchte Ausgabekredite, die in das Folgejahr übertragen werden (Übertragungsmittel)
V	
VPI	Verbraucherpreisindex

Kurzfassung

- (1) Der Oö. Landesrechnungshof prüfte den vom Land OÖ gewährten Heizkostenzuschuss. Dabei handelte es sich um finanzielle Zuwendungen an sozial bedürftige Personen, die das Land unter Einbindung der Sozialhilfeverbände durch die Gemeinden bzw. Statutarstädte gewährt. Diese Förderaktion wurde erstmals für die Heizperiode 2000/2001 initiiert. Seit der Heizperiode 2004/2005 gewährte das Land diese Zuwendungen jährlich.
- (2) Die Förderaktion verursachte 2005 im Landeshaushalt Ausgaben von 2,6 Mio. Euro. Seither stiegen die Ausgaben massiv. Sie betragen 2009 für die Zuschussaktion 2008/2009 bereits 6,7 Mio. Euro. Die Förderausgaben wären noch wesentlich höher gewesen (2009: ca. 9,1 Mio. Euro), wenn nicht der Bund eine ähnliche Zuschussaktion mit maximal 210 Euro für Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher gestartet hätte, welche auf den Förderbetrag des Landes anzurechnen war. Der LRH stellte fest, dass der Heizkostenzuschuss nur teilweise aus dem laufenden Budget des Sozialressorts getragen wurde. Regelmäßig stellte der Oö. Landtag zusätzliche Budgetmittel im Nachtragsvoranschlag bereit und vereinzelt wurde die Finanzierung der Förderaktion erst im Nachhinein geregelt. Aus der Sicht des LRH ist eine derartige Förderaktion aus dem Ressortbudget des Hauptvoranschlages zu finanzieren.
- (3) Der Heizkostenzuschuss belief sich in der Periode 2004/2005 auf 150 Euro. Seither wurde dieser Betrag mehrmals erhöht und der Zugang erleichtert. In den letzten zwei Heizperioden erhöhte das Land den Zuschussbetrag außerordentlich stark. Während der Preisindex für die verschiedenen Energiequellen im Zeitraum 2004 bis 2008 um 28 % anstieg, erhöhte das Land den Zuschussbetrag um 133 % von 150 auf 350 Euro. Aufgrund der übermäßigen Anpassungen des Förderbetrages hält der LRH die 2007/2008 und 2008/2009 gewährten Heizkostenzuschüsse von 261 bzw. 350 Euro für sehr großzügig. Er weist darauf hin, dass inzwischen die Energiekosten wieder stark rückläufig sind. Wenn das Land in Zukunft wieder einen Heizkostenzuschuss gewähren will, sollte die Förderhöhe möglichst auf die tatsächliche Preisentwicklung abgestimmt werden. Außerdem sollte sich das Land bei der Bemessung der Förderhöhe auch am Förderniveau der anderen Bundesländer orientieren. Dieses lag in der Heizperiode 2008/2009 im Durchschnitt bei 192 Euro (ohne OÖ) bzw. bei 210 Euro (mit OÖ). Bei der gebotenen Rückführung des Heizkostenzuschusses auf das durchschnittliche Niveau der Bundesländer könnte das Land Ausgaben von ca. 3,8 Mio. Euro einsparen.
- (4) Die bisherige Förderabwicklung ist aufwändig, weil zahlreiche Akteure im Förderprozess involviert sind. Das Land OÖ erlässt die Richtlinien und finanziert die Förderbeiträge. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die Gemeinden und Statutarstädte. Bei den Gemeinden sind die Sozialhilfeverbände im Förderprozess eingebunden. Der Förderprozess ist aus der Sicht des LRH zwar kostengünstig für das Land, jedoch insgesamt aus folgenden Gründen verbesserungswürdig:

- Durch die getrennte Aufgaben- und Ressourcenverantwortung fehlt ein Anreiz für eine kritische Prüfung der Förderungswürdigkeit.
- Eine Kontrolle über die Korrektheit der Förderabwicklung ist aufgrund der anfänglich geringeren Zuschusshöhe bislang unterblieben.
- Klare Ziele der Förderaktion sind zu wenig transparent, die soziale Treffsicherheit nicht evaluiert und die Sinnhaftigkeit der Aktion nicht geprüft.
- Trotz detaillierter Regelungen ist die Abteilung Soziales mit vielen Anfragen der auszahlenden Stellen sowie der Bürgerinnen und Bürger konfrontiert; etliche Bürgeranfragen sind gleichlautend an das Land und an die Wohnsitzgemeinde gerichtet.
- Die Abteilung Soziales kommuniziert im Regelfall über die Sozialhilfverbände und weniger direkt mit den betroffenen Gemeinden, was zwangsläufig zu Informationsdefiziten und zusätzlichem Aufwand führt.
- Die Zwischenschaltung der Sozialhilfverbände ist im Förderprozess nicht notwendig und erschwert den Zugriff auf die Empfängerdaten.

Der LRH anerkannte die Bemühungen der Abteilung Soziales, diese aufwändige Förderaktion mit vorhandenem Personal abzuwickeln. Er hielt die bisherige Abwicklung aber für optimierbar. Für den Fall, dass das Land OÖ weiterhin eine Heizkostenzuschussaktion durchführt, sollte diese ohne Zwischenschaltung der Sozialhilfverbände durch die Abteilung Soziales und die Gemeinden bzw. Statutarstädte erfolgen. Noch zweckmäßiger wäre es, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses eigenverantwortlich den Gemeinden zu überlassen. Das Land könnte sich dabei auf die Bedarfsplanung, Richtlinienggebung und Förderung der Gemeinden beschränken. Für einen optimalen Prozessablauf sollte das Land jedenfalls die Abläufe straffen und mehr Stetigkeit in den Förderrichtlinien verankern. Auch die Datenaufbereitung durch die Gemeinden bzw. Statutarstädte wäre in Zukunft so zu gestalten, dass die Abteilung Soziales mit geringem zusätzlichen Aufwand zielgerichtet nachgängige Kontrollschritte setzen kann.

- (5) Zusammenfassend stellte der LRH fest, dass die Höhe des Zuschussbetrages zu überdenken ist, da der Zuschuss in den letzten Jahren stärker erhöht wurde als die Energiekosten tatsächlich gestiegen sind. Der Heizkostenzuschuss des Landes OÖ liegt auch deutlich über dem Durchschnitt der anderen Bundesländer und belastet jährlich stark den Landeshaushalt. Weiters sind konkrete Ziele der Förderaktion zu wenig transparent und die soziale Treffsicherheit noch nicht evaluiert. Der LRH meint, dass in Hinkunft der grundsätzliche Förderbedarf kritischer als bisher geprüft werden sollte. Bei Einführung der derzeit in Diskussion stehenden Mindestsicherung hält er die separate Förderung von Heizkosten für den betroffenen Personenkreis im Regelfall für entbehrlich. Die derzeitige Abwicklung ist jedenfalls verbesserungswürdig. Der LRH regt daher Folgendes an:

- I. **Die Abteilung Soziales sollte im Zuge der notwendigen Evaluierung der Heizkosten-Zuschussaktion auch die geplante Mindestsicherung für Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher und die Bundeszuschussaktion für Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher berücksichtigen. Bei einer zukunftsorientierten Lösung im Rahmen der Mindestsicherung und Weitergewährung eines Bundeszuschusses zu den Energiekosten sollte das Land im Regelfall auf eine eigene Zuschussaktion für Heizkosten verzichten. (siehe Pkt. 2.2.; Umsetzung ab sofort)**
- II. **Solange ein Heizkostenzuschuss gewährt wird, sollte das Land bei der Bemessung der Förderhöhe in Zukunft mehr als bisher der tatsächlichen Energiepreisentwicklung Rechnung tragen und den Förderbeitrag jedenfalls auf das durchschnittliche Niveau der Bundesländer zurückführen. (siehe Punkte 6.2. und 7.2.; Umsetzung ab sofort)**
- III. **Bei Weitergewährung eines Heizkostenzuschusses sollte der Förderprozess optimiert werden. (siehe Pkt. 13.2.; Umsetzung ab sofort)**
 1. Das Land sollte prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, anstelle einer Landesaktion die Förderung von Heizkosten eigenverantwortlich den oö. Gemeinden zu überlassen. Dabei könnte sich das Land auf die Bedarfsplanung, Richtlinienggebung und Förderung der Gemeinden beschränken. Als Anreiz für eine noch kritischere Prüfung der Förderungswürdigkeit und effiziente Abwicklung sollte ein geringer Mitfinanzierungsanteil der Gemeinden ins Auge gefasst werden.
 2. Falls der Heizkostenzuschuss weiterhin als Landesaktion durchgeführt wird, sollte der Prozess auf die Abteilung Soziales und die Gemeinden konzentriert werden. Auf die Einbindung der Sozialhilfeverbände insbesondere zur Verdichtung der Daten sollte verzichtet werden.

Prüfungsumfang und Methodik

- 1.1. Der LRH prüfte die Gewährung des Heizkostenzuschusses des Landes ab dem Jahr 2000. Seinen Schwerpunkt legte er auf die letzte HKZ-Aktion 2008/2009 und deren Abwicklung. Er konzentrierte sich auf die Abläufe der Abteilung Soziales, welche der Direktion Soziales und Gesundheit zugeordnet ist. Aufgabe dieser Fachabteilung war es, Sonderförderrichtlinien und Durchführungsbestimmungen zu erlassen sowie die Förderbeiträge zu finanzieren. Die Landesförderungen werden unter Einbindung der Sozialhilfeverbände durch die Gemeinden oder über die Statutarstädte abgewickelt, zumal die Gemeinden nach § 67 Abs. 7 SHG zur Mitwirkung bei der Leistung sozialer Hilfe verpflichtet sind. Die Sozialhilfeverbände als „regionale Träger sozialer Hilfe“ sind bei der Abrechnung behilflich und leiten die Landesmittel an die Gemeinden weiter.

Zwecks Beurteilung des gesamten Förderprozesses führte der LRH Interviews mit ausgewählten Gemeinden und Sozialhilfeverbänden bzw. Bezirksverwaltungsbehörden. Ziel der Informationsgespräche war, Erfahrungen und Anregungen im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme zu erheben sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten zu eruieren. Dabei musste sich der LRH auf nicht näher geprüfte Angaben stützen, da ihm im Bereich der Gemeinden und Sozialhilfeverbände kein Initiativprüfungsrecht zukommt.

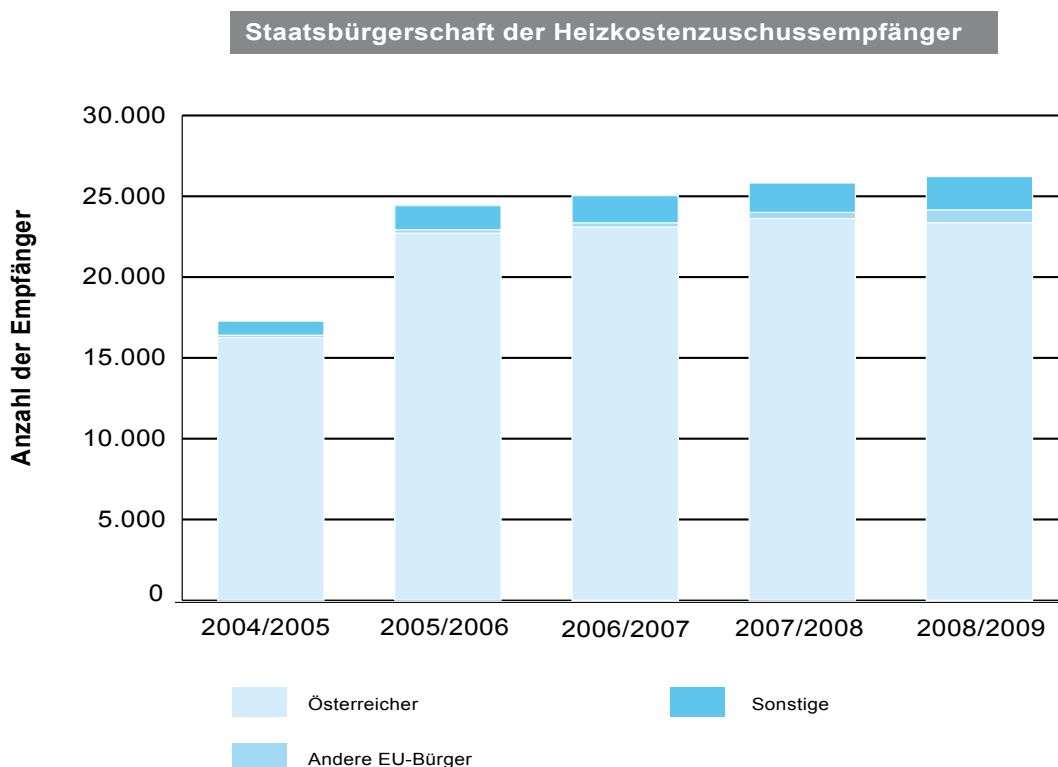
Die richtlinienkonforme Abwicklung der jährlichen Zuschussaktion konnte der LRH mit vertretbarem Aufwand nur fragmentarisch erheben, da zahlreiche Akteure im Prozess involviert sind und die vorliegenden Unterlagen in der Abteilung Soziales keinen Schluss zulassen, wer die konkreten Zuschussempfängerinnen und -empfänger waren und inwieweit die Anspruchsvoraussetzungen für die ausbezahlten Förderbeträge gegeben waren.

- 1.3. *Zur Sachverhaltsdarstellung des LRH, dass die richtlinienkonforme Abwicklung der jährlichen Zuschussaktion nur fragmentarisch erhoben werden konnte, da zahlreiche Akteure im Prozess involviert sind und die vorliegenden Unterlagen in der Abteilung Soziales keinen Schluss zulassen merkte die Abteilung Soziales an, dass sie angeboten hat, über die für eine Prüfung vorgesehenen Förderfälle entweder von den Gemeinden die dafür benötigten Unterlagen anzufordern oder eine gemeinsame Prüfung vor Ort durchzuführen.*
- 1.4. Der LRH machte unter Pkt. 1.1. lediglich den Prüfungsgegenstand und die Grenzen der Prüfung transparent. Bei der Prüfung ging es darum, bereits vorhandene Abläufe und Strukturen zu erheben und zu beurteilen und nicht nachträgliche Unterlagen einzufordern oder eine gemeinsame Prüfung mit der Förderstelle vorzunehmen.

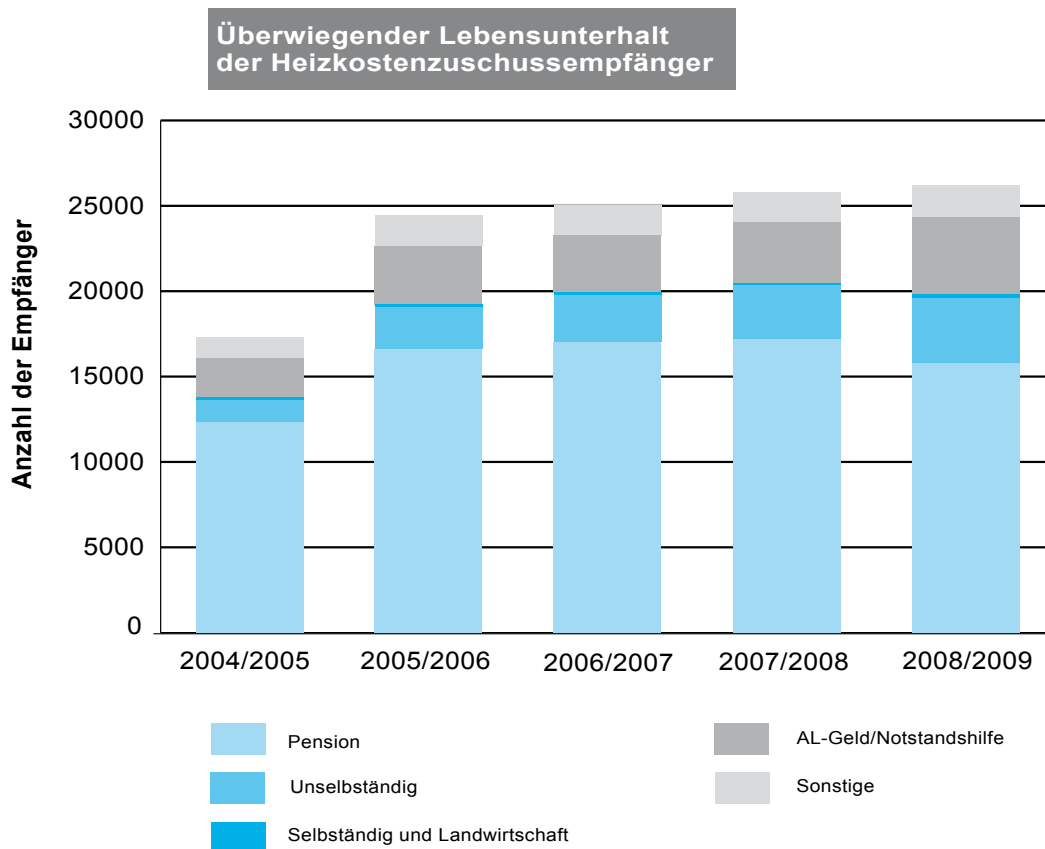
Ziel und Zielerreichung der Förderaktion

- 2.1. Über Beschluss der Landesregierung gewährte das Land sozial bedürftigen Personen zur Finanzierung der Heizkosten für die Heizperiode 2008/2009 einen einmaligen Zuschuss von 350 Euro. Im diesbezüglichen Amtsvortrag wurde die Förderaktion mit „weiterhin hohen Brennstoffkosten“ begründet. Ein konkretes Ziel wurde nicht definiert.

Nach Abschluss der HKZ-Aktion wertete die Abteilung Soziales die Empfängerdaten unter anderem nach Staatsbürgerschaft und nach überwiegendem Lebensunterhalt aus. Nachfolgende Graphik zeigt die Empfängerdaten der letzten Jahre nach der Staatsbürgerschaft. Daraus ist ersichtlich, dass die meisten Empfängerinnen und Empfänger die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (91,5 % bei der Förderaktion 2008/2009) und der Anteil anderer EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie sonstiger Staatsbürgerinnen und -bürger zunimmt.



Nach überwiegendem Lebensunterhalt stellt sich die Entwicklung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger wie folgt dar:



2008/2009 war die anteilmäßig am stärksten vertretene Personengruppe die Gruppe der Pensionisten mit 60,2 %, gefolgt von den Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieherinnen und -bezieher mit 17,2 % sowie den Unselbständigen mit 14,5 %.

- 2.2. Für den LRH wiesen die statistischen Auswertungen sowie die Auskünfte der auszahlenden Stellen darauf hin, dass die Förderaktion gut angenommen wird und großteils sozial bedürftigen Personen zugute kommt. Die hohe Inanspruchnahme der Förderaktion ist aus folgender Tabelle ersichtlich, wonach die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger um 51,8 % von 17.273 auf 26.217 gestiegen ist¹.

¹ Den stärksten Zuwachs gab es bei der Förderaktion 2005/2006, weil die Einkommensgrenzen auf die Ausgleichszulagen-Richtsätze des Folgejahres angehoben und eine Einschleifregelung bei geringer Überschreitung der Obergrenze eingeführt wurde.

Zuschussaktion	Anzahl der Beihilfenempfänger	Kumulierte Steigerung
2004/2005	17.273	100,0 %
2005/2006	24.412	141,3 %
2006/2007	25.044	145,0 %
2007/2008	25.821	149,5 %
2008/2009	26.217	151,8 %

Trotz der guten Inanspruchnahme sind aus der Sicht des LRH die Ziele der Förderaktion zu wenig transparent und die soziale Treffsicherheit noch nicht evaluiert (z. B. in Hinblick auf etwaige Risiken). Für den LRH steht jedenfalls fest, dass die HKZ-Aktion nahezu ausschließlich auf soziale Bedürftigkeit aufgrund niedriger Einkommen abzielt. Konkrete Nachweise über die Höhe der Heizkosten waren für die Zuschussgewährung nicht gefordert². Die Wirkung beschränkte sich daher allenfalls auf eine vorübergehende Verbesserung der Einkommenssituation. Nachhaltige Lenkungseffekte wie z. B. Umstellung auf zukunftsorientierte Technologien und/oder Reduzierung von Heizkosten spielten bei den bisherigen HKZ-Aktionen keine Rolle. Der LRH empfahl daher, die HKZ-Aktion bezüglich Zielfestlegung, -erreicherung und Wirkung zu evaluieren, um die Sinnhaftigkeit der Aktion zu prüfen. Im Zuge der Evaluierung sollte die derzeit in Diskussion stehende Mindestsicherung entsprechend berücksichtigt werden, da sie letztlich auch denselben Förderzweck der Armutsbekämpfung verfolgt. Der LRH hielt die bisherige HKZ-Aktion zwar grundsätzlich zur Armutsbekämpfung für geeignet. Dieses Problem bedarf aber einer zukunftsorientierten Gesamtlösung anstelle einer temporären Einzelaktion, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Bei Einführung einer bundeseinheitlichen Mindestsicherung für Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger und/oder Weitergewährung eines Bundeszuschusses zu den Energiekosten für Ausgleichszulagenbezieherinnen und –bezieher sollte das Land im Regelfall auf eine eigene Zuschussaktion verzichten.

- 2.3. *Zur Sicht des LRH, wonach die Ziele der Förderaktion zu wenig transparent sind, informierte die Abteilung Soziales den LRH in der Schlussbesprechung am 8. Oktober 2009 darüber, dass das Land nach § 30 Abs. 4 Oö. SHG 1998 sonstige Maßnahmen und Projekte für bestimmte Gruppen Hilfebedürftiger fördern kann, wenn damit den Zielen sozialer Hilfe entsprochen wird. Die Ziele sozialer Hilfe sind in § 1 Oö. Sozialhilfegesetz angeführt. Aus dem dort aufgelisteten Katalog ist für diese Förderaktion das Ziel der Deckung notwendiger Bedürfnisse von Personen, die sich in sozialen Notlagen befinden (Hilfe zur Bedarfsdeckung) gemäß § 1 Abs. 2 Z. 3 Oö. Sozialhilfegesetz zu benennen. Für diese Hilfe kommen nach § 13 Abs. 1 Oö. SHG 1998 einmalige oder laufende Zahlungen in Betracht. Der Heizkostenzuschuss stellt eine solche einmalige Zahlung dar. Die Wirkung beschränkte sich nicht wie der LRH ausführt auf eine vorübergehende Verbesserung der Einkommenssituation (für eine Verbesserung der Einkommenssituation sind grundsätzlich die Hilfen zum Lebensunterhalt gemäß § 16 Oö. Sozialhil-*

² Ein HKZ kann aber nur gewährt werden, wenn Antragstellerinnen bzw. –steller tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Eine Zuschussgewährung ist ausgeschlossen, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass für Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z. B. im Rahmen eines Übergabevertrages).

fegesetz vorgesehen), sondern mit dem Heizkostenzuschuss sollen bedürftige Personen in die Lage versetzt werden, die gestiegenen Heizkosten ohne entsprechende Beeinträchtigung ihrer ohnedies bereits schwierigen wirtschaftlichen Situation zu bezahlen (die angestrebte Wirkung ist also im Sinn der oben erwähnten Zielvorgabe die unmittelbare Hilfe zur Bedarfsdeckung). Wollte man nur eine vorübergehende Verbesserung der Einkommenssituation herbeiführen, hätte man diesen Zuschuss allen bedürftigen Bürgerinnen und Bürgern auszahlen müssen und diesen Zuschuss nicht auf jene beschränken dürfen, die Heizkosten zu bezahlen haben. Weiters bemängelte der LRH, dass nachhaltige Lenkungseffekte wie z. B. Umstellung auf zukunftsorientierte Technologien keine Rolle spielte. Dazu hält die Abteilung Soziales einerseits fest, dass es für diesbezügliche Lenkungseffekte andere und speziell darauf ausgerichtete Förderinstrumentarien gibt und zum Anderen ein Mieter ohnedies keinen Einfluss darauf nehmen kann, welchen Energieträger sein Vermieter zum Heizen verwendet. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Oö. Sozialhilfegesetz als Grundlage und normativer Rahmen für die Abwicklung dieser Förderaktion, keine Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung derartiger Lenkungseffekte beinhaltet. Festgehalten wird, dass die Abteilung Soziales bei der Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung selbstverständlich auch die Thematik der Heizkosten berücksichtigen wird.

- 2.4. Dem LRH geht es darum, die HKZ-Aktion bezüglich Zielfestlegung, -erreicherung und Wirkung zu evaluieren, um die Sinnhaftigkeit der Aktion zu prüfen. Sollte die Fördermaßnahme weiter gewährt werden, wäre aus der Sicht des LRH das Ziel der Zuschussaktion in den Förderungsrichtlinien entsprechend zu konkretisieren.

Förderrichtlinien

Überblick

- 3.1. Die erste HKZ-Aktion des Landes wurde mit der Aussicht auf eine 50%ige Bundesfinanzierung von der Oö. Landesregierung im Oktober 2000 beschlossen. Mit der einmaligen, befristeten Beihilfe sollten die Auswirkungen der Preissteigerungen am Heizölmarkt gemindert werden. Zielgruppe waren die sozial bedürftigen Personen. Als wesentliche Förderungsvoraussetzung galt demnach die soziale Bedürftigkeit, die in der Regel anhand des Haushaltsnettoeinkommens und mitunter anhand der Art der Lebensführung zu beurteilen war. Zur Bestimmung der Einkommensobergrenzen dienten die AZ-Richtsätze nach ASVG. Weitere Voraussetzungen waren eigene Heizkosten durch Ölbefeuerungsanlagen. Die Förderaktion des Landes wurde zunächst parallel zu ähnlichen Beihilfen der Gemeinden und Sozialhilfeträger durchgeführt (siehe Punkt 4.1.). Diese Mehrfachförderungen wurden inzwischen eingestellt.

Seit diesem ersten Regierungsbeschluss gab es bis zur letzten Aktion 2008/2009 eine Reihe von Änderungen bzw. Verbesserungen, die im Detail in der Anlage 1 dargestellt sind. Die wesentlichen Änderungen seither waren:

- Förderung aller Heizungsarten (nicht nur Ölheizungen)
- Ausdehnung der Antragsfrist
- Einführung einer Einschleifregelung beim Einkommen (bei Überschreitung der Einkommensgrenze bis zu 50 Euro werden 50 % der Förderungshöhe gewährt)
- Heranziehung des monatlichen Nettoeinkommens jenes Jahres, in dem die Antragsfrist beginnt, und Berechnung der Einkommensgrenze anhand der (höheren) AZ-Richtsätze des Folgejahres
- Mehrmalige Erhöhung des Zuschussbetrages
- Berücksichtigung eines vom Bund neu eingeführten „Zuschusses zu den Energiekosten“

Die zahlreichen Verbesserungen für Anspruchsberechtigte hatten unter anderem zur Folge, dass die Sonderförderrichtlinie samt Durchführungsbestimmungen immer wieder präzisiert werden musste.

- 3.2. Der LRH stellte fest, dass viele der wesentlichen Änderungen den Zugang zur Förderung erleichterten. Er anerkannte das Bemühen seitens der Abt. Soziales, die Erfahrungen aus der Abwicklung früherer Förderaktionen in die Förderrichtlinien bzw. Durchführungserlässe einzuarbeiten. Laut Auskunft von Gemeinden sind die Sonderrichtlinien und Ausführungsbestimmungen schon so komplex, dass sie selbst für Verwaltungsorgane schwer anzuwenden und für Anspruchsberechtigte noch schwieriger zu verstehen sind. Nach Ansicht des LRH sollten daher die Richtlinie samt Durchführungsbestimmungen, Antrags- und Abrechnungsformulare überarbeitet werden, wenngleich es schwierig ist, die Komplexität zurückzunehmen und gleichzeitig die soziale Treffsicherheit weiter zu verbessern. Es sollte auch überlegt werden, ob ein einheitlicher Einkommensbegriff für sämtliche Förderungen im Sozialbereich, aber auch für die Wohnbeihilfe, zweckmäßig wäre. Für den LRH war es nicht nachvollziehbar, dass für die soziale Bedürftigkeit unterschiedliche Einkommensbemessungen herangezogen werden und dass beim maßgeblichen Einkommen für den Heizkostenzuschuss eine etwaige Wohnbeihilfe gänzlich unberücksichtigt bleibt.
- 3.3. *Zur Komplexität der Richtlinien ist von Seiten der Abteilung Soziales festzuhalten, dass dies vorrangig auf die Richtlinien für die Zuschussaktion 2008/2009 zutrifft, zumal für diese Heizperiode mit dem „Zuschuss zu den Energiekosten“ auch der Bund erstmals eine ähnliche Aktion für Ausgleichszulagebezieherinnen und -bezieher durchführte. Zudem zahlte der Bund an Pensionsbezieherinnen und -bezieher im September 2008 eine Einmalzahlung aus und führte auch die Valorisierung der Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2009 bereits ab November 2008 durch. Diese Bundesleistungen bzw. -regelungen konnten vom Land in keiner Weise beeinflusst werden, mussten aber bei der Richtliniengestaltung und Umsetzung des Landesheizkostenzuschusses berücksichtigt werden. Die Anrechnung des Energiekostenzuschusses des Bundes beim Landesheizkostenzuschuss wurde vom LRH auch als positiv angesehen (Pkt. 4.2.).*

Zur vom LRH als nicht nachvollziehbar angesehenen Nichtberücksichtigung der Wohnbeihilfe beim maßgeblichen Einkommen für den Heizkostenzuschuss wird festgehalten, dass deren Hinzurechnung zum Einkommen nahezu alle Wohnbeihilfenbezieherinnen und -bezieher vom Zugang zum Landesheizkostenzuschuss ausgeschlossen hätte. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch bei anderen Förderungen Wohnbeihilfen nicht zum anrechenbaren Einkommen gezählt werden (vgl. z. B. § 3 Abs. 2 Verordnung betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger, LGBl. Nr. 78/2005).

4.1. Für Heizkosten von sozial bedürftigen Personen leistet die öffentliche Hand folgende unterschiedliche Hilfestellungen:

- Heizkostenzuschuss des Landes
- Heizkostenzuschuss einzelner Gemeinden
- Beihilfe der regionalen Träger sozialer Hilfe (SHVs und Statutarstädte) zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials nach § 16 (6) SHG bzw. § 2 (1) Z 4 SH-VO für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger
- Bundeszuschuss zu den Energiekosten für AZ-Bezieherinnen und -Bezieher

Die HKZ-Förderrichtlinien und die Durchführungsbestimmungen zur letzten Aktion 2008/2009 enthielten die Vorgabe, dass Beihilfen von anderen Stellen zu berücksichtigen sind. So haben Sozialhilfeempfänger ihren Anspruch auf die Beihilfe nach § 2 (1) Z 4 SH-VO bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen eines Verfahrens geltend zu machen. Der Bundeszuschuss und eventuelle Gemeindezuschüsse sind beim Landes-HKZ anzurechnen und lediglich der Differenzbetrag ist auszuführen.

4.2. Der LRH sah den Ansatz der Abt. Soziales positiv, parallele Unterstützungsleistungen zum selben Gegenstand grundsätzlich zu vermeiden. Hinsichtlich der freiwillig von Gemeinden gewährten und finanzierten Heizkostenzuschüsse war die Anrechnungsbestimmung aber nicht immer enthalten. Die Aktionen 2005/2006 bis 2007/2008 stellten es den Gemeinden frei, ob sie ihre Zuschüsse auf den Landes-HKZ anrechnen oder nicht (jeweils bei voller Refundierungsmöglichkeit bis zur Landeszuschusshöhe). Wie der LRH feststellte, gewährte beispielsweise eine Gemeinde aus eigenen Mitteln zusätzliche Förderungen zum Landeszuschuss, was nicht im Sinne der Richtlinie 2008/2009 war. Er regte an, die Gemeinden darauf hinzuweisen, dass keine über die Höhe des Landeszuschusses hinausgehenden Förderungen gewährt werden sollten. Bei einer Weiterführung des HKZ als Landesaktion sollte die Abteilung Soziales die Einhaltung der Richtlinie zumindest stichprobenartig prüfen, was sie bereits beabsichtigte.

Zuschusshöhe und Einkommensgrenzen

- 5.1. Der Heizkostenzuschuss wurde von der Landesregierung seit der erstmaligen Gewährung mehrmals erhöht. Die Anpassung der AZ-Richtsätze, welche für die Ermittlung der Einkommensgrenze herangezogen werden, erfolgt jährlich seitens des Bundes. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung seit der ersten Förderaktion:

Förderaktion	Zuschusshöhe		Einkommensgrenzen/AZ-Richtsätze		
	100 %	50 % bei Überschreiten der Eink.-Grenzen bis zu 50 Euro	Alleinstehende	Paare	je Kind (inkl. „Kinderzuschuss“)
	Euro				
2000/2001	145,35		604,06	861,83	86,12
2004/2005	150,00		653,19	1.015,00	98,59
2005/2006	150,00	75,00	690,00	1.055,99	101,39
2006/2007	162,00	81,00	726,00	1.091,14	105,16
2007/2008	261,00	130,50	747,00	1.120,00	107,36
2008/2009	350,00	175,00	772,40	1.158,08	110,02

Anm. zu Aktion 2000/2001: Der Kinderzuschuss betrug 21,80 Euro, seither 29,07 Euro

In den ersten zwei Förderaktionen wurden die AZ-Richtsätze jenes Jahres verwendet, in dem die Förderaktion begonnen hat. Ab der Aktion 2005/2006 waren die AZ-Richtsätze des Folgejahres für die Feststellung der Einkommensgrenze maßgebend.

Der in der Tabelle angeführte Zuschussbetrag für die Heizperiode 2007/2008 enthält eine 50%ige Zuzahlung gemäß dem Oö. Maßnahmenpaket zur Inflationsbekämpfung im Ausmaß von 87 Euro bzw. 43,50 Euro.

Für die Heizperioden 2001/2002 bis 2003/2004 gab es keine HKZ-Förderung des Landes.

- 5.2. Der LRH wertete es generell positiv, dass mit Verwendung der AZ-Richtsätze des ASVG transparente Einkommensobergrenzen vorliegen. Problematisch ist aber, dass diese vom Land OÖ nicht beeinflussbaren Richtsätze erst relativ spät bekannt werden, was zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen kann. Zusätzlicher Aufwand war bei der Aktion 2006/2007 gegeben, als mangels neuer AZ-Richtsätze zunächst vom Land festgesetzte Fixbeträge anzuwenden waren.

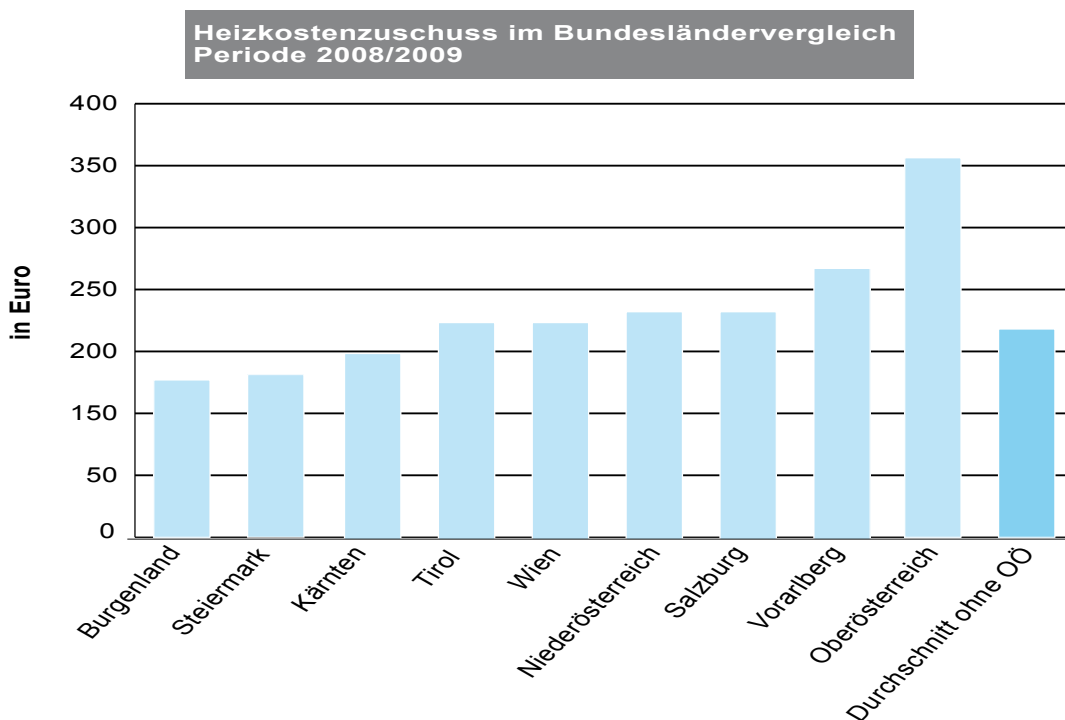
Hinsichtlich der Zuschusshöhe waren die starken jährlichen Steigerungen bei den letzten zwei Förderaktionen auffällig. So erhöhte sich der HKZ für die Heizperiode 2007/2008 (inkl. Zuzahlung) um 61,1 % und für die Heizperiode 2008/2009 um 34,1 % gegenüber der jeweiligen Vorperiode. Der LRH hielt diese Erhöhungen für sehr großzügig und verweist auf nachfolgende Berichtsausführungen (Bundesländervergleich und Energiepreise).

- 5.3. *Die Abteilung Soziales merkte dazu an, dass die vom LRH als sehr großzügig angesehenen Heizkostenzuschüsse für die Heizperiode 2007/2008 und 2008/2009 jeweils politisch festgelegt wurden.*

Förderbetrag des Landes OÖ im Bundesländervergleich

- 6.1. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erhob für die Heizperiode 2008/2009, ob und in welcher Höhe von den Bundesländern Heizkostenzuschüsse gewährt wurden. Obwohl alle Bundesländer einen Heizkostenzuschuss gewähren, ist dieser in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt und an andere Bedingungen geknüpft. Die unten stehende Graphik zeigt die Höhe des Heizkostenzuschusses im Bundesländervergleich.

Die Höhe des Heizkostenzuschusses bewegt sich in den Bundesländern zwischen 145 Euro im Burgenland und 350 Euro in Oberösterreich. Der oberösterreichische Förderbeitrag liegt um 82,3 % bzw. 158 Euro über dem durchschnittlichen Förderbeitrag der anderen Bundesländer. Bei einem bundesweiten Vergleich der Höhe der Einkommensgrenzen bewegt sich Oberösterreich im Mittelfeld.

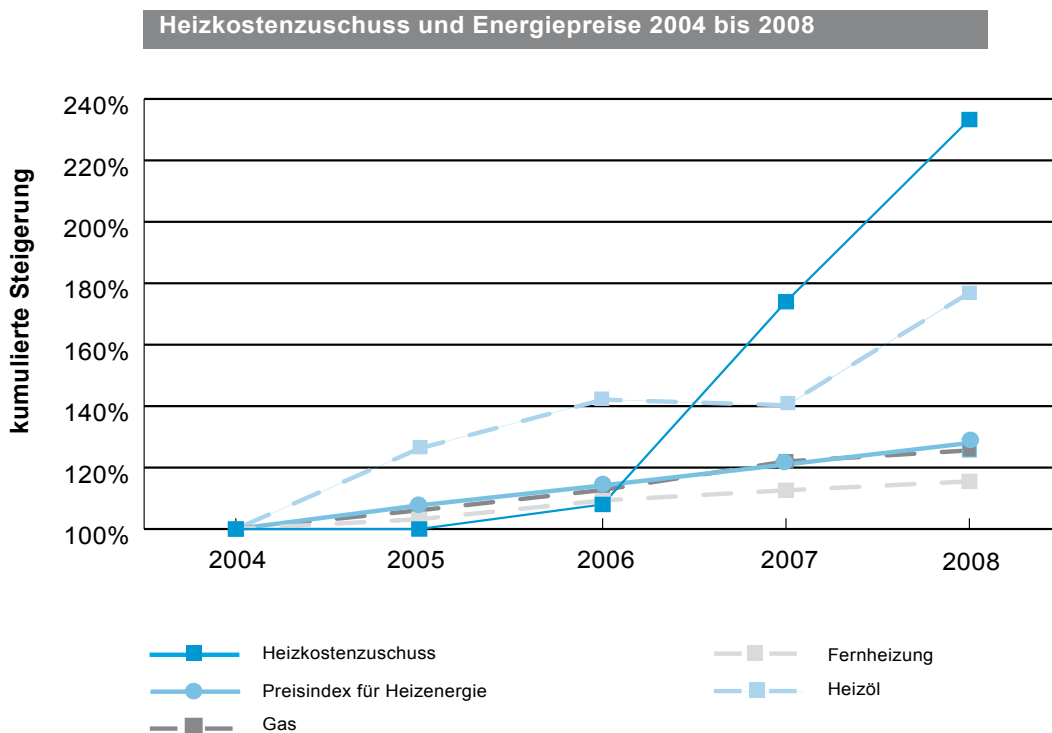


- 6.2. Der LRH hielt die Förderbeträge 2007/2008 und 2008/2009 für sehr großzügig. Sollte das Land auch in Zukunft wieder eine solche Förderaktion durchführen, empfiehlt der LRH, die Förderhöhe auf das durchschnittliche Niveau der Bundesländer (192 Euro ohne OÖ bzw. 210 Euro inkl. OÖ) oder auf die Höhe des Bundeszuschusses zu den Energiekosten (210 Euro) zurückzuführen. Bei der gebotenen Rückführung des Heizkostenzuschusses auf das durchschnittliche Niveau der Bundesländer könnte das Land Oberösterreich pro Förderaktion Ausgaben von ca. 3,8 Mio. Euro einsparen, sofern es nicht überhaupt auf die Förderaktion verzichtet.

Förderhöhe in Relation zur Energiepreisentwicklung

- 7.1. Ein maßgeblicher Grund für die Einführung des Heizkostenzuschusses war die Entwicklung der Energiepreise. Der LRH untersuchte daher, inwieweit die Anpassungen des Heizkostenzuschusses mit den Preissteigerungen am Energiesektor im Einklang standen. Wie aus den Erhebungen der Statistik Austria hervorgeht, stieg der Preisindex für Heizenergie (Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe) im Zeitraum von 2004 bis 2008 um 28 % an. Dieser Index beinhaltet unter anderem auch die Preissteigerungen von Heizöl (+76,9 %) und Fernwärme (+15,5 %).

Im Vergleich zur tatsächlichen Preisentwicklung stieg die Höhe des Heizkostenzuschusses zwischen 2004 und 2008 um 133,3 % an, wie nachstehende Grafik zeigt³:



3 Die Quelle der Daten der Energiepreissteigerungen ist Statistik Austria. Die Daten zu den Energieträgern beruhen auf Bundesmessziffern VPI 2000. Als Basisjahr für die Berechnungen wurde 2004 angenommen.

Im Jahr 2009 (Jänner bis Juli) war die Preisentwicklung für Energie rückläufig. Der Preistreiber Heizöl ging um über 30 % zurück und fiel auf das Niveau des Jahres 2005 ab.

- 7.2. Für den LRH standen die tatsächlichen Anpassungen des Heizkostenzuschusses seit der Heizperiode 2007/2008 mit den tatsächlichen Preisentwicklungen am Energiesektor keinesfalls im Einklang. Ausgehend vom Förderzweck müsste der Heizkostenzuschuss primär die Erhöhungen der Energiepreise abdecken. Die starken Erhöhungen des Förderbetrages in den letzten Jahren waren für den LRH nicht nachvollziehbar. Sie weisen daher auf einen sehr großzügigen Mitteleinsatz hin. Falls das Land weiterhin Heizkostenzuschüsse gewähren will, sollte es bei der Bemessung der Förderhöhe in der Zukunft mehr als bisher der tatsächlichen Energiepreisentwicklung Rechnung tragen und das Förderniveau anderer Bundesländer berücksichtigen.

Budgetäre Auswirkungen

Förderausgaben laut Rechnungsabschlüssen

- 8.1. Die Landesausgaben entwickelten sich seit der ersten Förderaktion 2000/2001 wie folgt:

Förderaktion bzw. Heizperiode	Verwaltungsjahr	RA	Veränderung zur vorherigen Aktion	
		Mio. Euro		in %
2000/2001	2001	2,4		
2004/2005	2005	2,6	+0,2	+10,1 %
2005/2006	2006	3,6	+1,0	+37,2 %
2006/2007	2007	4,0	+0,4	+11,2 %
2007/2008	2008	6,5	+2,5	+64,3 %
2008/2009	2009	6,7	+0,2	+3,7 %
Gesamt	2001 - 2009	25,7	+4,4	+186,3 %

Die Landesausgaben fielen stets in jenem Kalenderjahr an, in dem die Antragsfrist⁴ endete. Sie beliefen sich auf 2,4 Mio. Euro bei der ersten Förderaktion und auf 6,7 Mio. Euro bei der letzten Aktion. Die Ausgaben für eine HKZ-Aktion erhöhten sich damit um 186,3 %.

⁴ Beispielsweise endete die Antragsfrist für die Heizperiode 2008/2009 per 15.4.2009, sodass sämtliche Ausgaben des Landes für diese Aktion erst im Verwaltungsjahr 2009 fällig wurden.

- 8.2. Der LRH stellte fest, dass die Ausgaben für den Heizkostenzuschuss massiv anstiegen. Die stärksten Steigerungen zur jeweils vorangegangenen Förderaktion gab es bei den Aktionen 2005/2006 (+37,2 %) und 2007/2008 (+64,3 %). Die Ursachen dafür lagen sowohl in der Erleichterung der Zugangsbedingungen (Einschleifregelung und Anhebung der Einkommensgrenze) als auch in der starken Erhöhung des Zuschussbetrages. So beschloss die Oö. Landesregierung im Juni 2008 im Rahmen des „Oö. Maßnahmenpaketes zur Inflationsbekämpfung“ eine einmalige 50%ige Zuzahlung zum Heizkostenzuschuss 2007/2008, dh zusätzlich 87 Euro bzw. 43,50 Euro wurden nachträglich gewährt. Der LRH wies darauf hin, dass die starke Erhöhung des Förderbetrages in der Heizperiode 2008/2009 bloß deshalb zu einem moderaten Ausgabenanstieg führte, weil der Bund eine eigene Förderaktion für AZ-Bezieherinnen und -Bezieher initiierte. Dadurch ersparte sich das Land etwa 2,4 Mio. Euro. Ohne den Bundeszuschuss hätte das Land aufgrund des hohen Förderbetrages im Jahr 2009 mit Ausgaben von 9,1 Mio. Euro rechnen müssen.

Budgetierung der Zuschussaktion

- 9.1. In den Voranschlägen 2000 – 2009 budgetierte das Land für die durchgeführten HKZ-Aktionen insgesamt 3,5 Mio. Euro. Die zusätzlich erforderlichen Budgetmittel von in Summe 22,2 Mio. Euro wurden großteils durch Nachtragsvoranschläge (12,4 Mio. Euro) und diverse Budgetumschichtungen bereitgestellt. Vereinzelt wurde die Finanzierung im Nachhinein geregelt. So waren speziell nach der Abrechnung der Aktionen 2005/2006 und 2007/2008 finanzielle Ausgleiche nötig oder Nachtragsmittel vom Landtag zu genehmigen, weil zu wenig Deckungsmittel vorhanden waren. Für die Aktionen 2000/2001, 2004/2005, 2005/2006 und 2008/2009 wurde jeweils die Rücklage zur Übertragung von Ausgabekrediten (Ü-Mittel) herangezogen, welche zuvor aus Nachtragsmitteln gebildet wurde. Der Nachtrag 2008 enthielt nach den Angaben der Abt. Soziales 3 Mio. Euro für die Aktion 2008/2009, welche mittlerweile mit 6,7 Mio. Euro abgerechnet wurde. Da aus dem Voranschlag 2009 weitere Budgetmittel von 1 Mio. Euro verfügbar sind, erfordert die Ausfinanzierung der Zuschussaktion 2008/2009 noch weitere 2,7 Mio. Euro.
- 9.2. Der LRH stellte fest, dass der Heizkostenzuschuss nur teilweise aus dem laufenden Budget des Sozialressorts getragen wurde und regelmäßig zusätzliche Budgetmittel im Nachtragsvoranschlag durch den Oö. Landtag bereitgestellt werden mussten. Werden zur Bedeckung der offenen 2,7 Mio. Euro vom Oö. Landtag nicht zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, müssen diese aus dem laufenden Sozialbudget 2009 bedeckt werden. Aus der Sicht des LRH wäre eine derartige Förderaktion generell aus dem regulären Budget zu bedecken. Falls das Land weiterhin einen Heizkostenzuschuss gewähren sollte, wären die erwarteten Ausgaben grundsätzlich im Hauptvoranschlag entsprechend zu berücksichtigen.

Verwaltungskosten der verschiedenen Rechtsträger

- 10.1. Über die Verwaltungskosten aus der Durchführung der Heizkosten-Zuschussaktion gibt es nur teilweise Aufzeichnungen, weshalb sich der LRH größtenteils auf Angaben der Abteilung Soziales, einzelner Gemeinden, Statutarstädte und Sozialhilfverbände stützen musste. Daher handelte es sich bei den Kostenberechnungen um Schätzwerte.

Laut Angabe der Abt. Soziales kostete die Durchführung der Förderaktion 2008/2009 dem Land OÖ insgesamt rd. 30.000 Euro. Bei 26.217 Zuschussempfängerinnen und -empfängern in OÖ zuzüglich ca. 10 % Ablehnungen ergaben sich Verwaltungskosten pro gestelltem Förderansuchen von etwa 1 Euro.

Die bei den Gemeinden (inkl. Statutargemeinden) anfallenden Verwaltungskosten bewegten sich entsprechend den erhaltenen Angaben zwischen 22 Euro und 28 Euro je Antrag. Da die Gemeinden die Heizkostenzuschüsse vorab an die Empfängerinnen und Empfänger auszahlten und die Ausgaben später vom Land (über die SHVs) refundiert bekamen, trugen sie zusätzlich Vorfinanzierungskosten von etwa 1 bis 1,5 Euro pro Ansuchen. Die Verwaltungskosten bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. SHVs betragen gemäß Auskünften knapp 1 Euro pro gestelltem Förderantrag.

Aufgrund der Angaben der verschiedenen Rechtsträger ergaben sich daher Gesamtkosten zwischen 25 und 31 Euro pro gestelltem Antrag. Die Abwicklung der Förderaktion kostet den verschiedenen Rechtsträgern zusammen zwischen 700.000 Euro und 900.000 Euro. Bezogen auf die Ausgaben des Landes (6,7 Mio. Euro) bedeutet dies, dass die Verwaltungs- und Finanzierungskosten 10,5 % bis 13,5 % der Förderausgaben ausmachen.

- 10.2. Der LRH anerkannte die Bemühungen der Abteilung Soziales, diese Förderaktion des Landes mit dem eigenen vorhandenen Personal und mithilfe anderer Rechtsträger abzuwickeln. Er meinte aber, dass die Förderaktion, deren Wirkung nicht klar nachvollziehbar ist, sehr verwaltungsaufwändig ist und dem Steuerzahler relativ viel kostet. Er beurteilte die Abwicklung für das Land zwar als kostengünstig, jedoch insgesamt für den Steuerzahler als teuer und ineffizient. Auch wenn der Prozess verbessert, effektiver und effizienter gestaltet wird, so verursacht eine derartige Landesförderaktion weiterhin hohe Verwaltungskosten für alle Beteiligten. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre eine solche Fördermaßnahme eigenverantwortlich auf eine Förderstelle (z. B. Land OÖ oder Gemeinden bzw. regionale Träger sozialer Hilfe) zu konzentrieren.
- 10.3. *Die vom LRH als teuer und ineffizient beurteilte Abwicklung des Heizkostenzuschusses wird von der Abteilung Soziales in keiner Weise geteilt. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass diese Förderaktion von rd. 30.000 Antrag stellenden Haushalten und damit einer weitaus höheren Zahl von in diesen Haushalten betroffenen Personen ohne zusätzliches Personal sowohl beim Land, den regionalen Trägern als auch den Gemeinden abgewickelt werden konnte. Und dies bei einer für diese Aktion unumgänglichen Vollprüfung jedes einzelnen Antrages. Es wird aber eingeräumt, dass mit dieser Administration insbesondere die dafür in der Abteilung Soziales zuständigen Bediensteten und die Gemeindeverwaltung stark und teilweise bis an die Grenzen des Machbaren und auch Zumutbaren belastet wurden. Selbst der LRH räumt ein, dass, auch wenn der Prozess*

verbessert, effektiver und effizienter gestaltet werden würde, eine derartige Förderaktion weiterhin hohe Verwaltungskosten für alle Beteiligten verursachen würde. Würde man diese Fördermaßnahme wie es der LRH vorschlägt auf eine eigenverantwortliche Förderstelle z.B. das Land konzentrieren, müsste diese Förderstelle jedenfalls mit zusätzlichen Personalressourcen ausgestattet werden. Es darf hier z. B. nur auf den Personaleinsatz bei der Abwicklung der Wohnbeihilfe und auch bei der Fernpendlerbeihilfe hingewiesen werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Konzentration dieser Aufgabe beim Land dem Erfordernis eines niederschweligen Zuganges nicht gerecht würde und eine ausschließliche Betrauung von regionalen Trägern sozialer Hilfe oder Gemeinden mit dieser Aufgabe die Gefahr eines Auseinanderdriftens der Förderpraxis in sich birgt. Darüber hinaus würde eine Konzentration der Förderaktion bei den regionalen Trägern sozialer Hilfe oder Gemeinden auch zu einer zusätzlichen deutlichen Belastung der Budgets dieser ohnehin im Sozialbereich bereits stark beanspruchten Gebietskörperschaften führen.

Schließlich ist festzuhalten, dass das Oö. Sozialhilfegesetz für den Vorschlag des Landesrechnungshofes keine Rechtsgrundlage enthält und damit im Verwaltungsweg nicht umsetzbar ist. Nach dem bereits erwähnten § 30 Abs. 4 Oö. SHG 1998 liegt diese Aufgabe beim Land – § 31 Oö. SHG 1998, der die Aufgaben der regionalen Träger sozialer Hilfe regelt, beinhaltet keine derartige Grundlage. § 67 Abs. 7 Oö. SHG 1998, der die Mitwirkung der Gemeinden regelt, kann ebenfalls nicht für die Umsetzung des Vorschlages herangezogen werden.

- 10.4. Aus der Sicht des LRH kann die Förderaktion bei entsprechender Konzentration auf eine Förderstelle jedenfalls effektiver und effizienter gestaltet werden. Dabei wäre es wichtig, dass jene Stelle, die die Anträge bewilligt, auch maßgeblich den Förderbedarf und die Kosten gestalten kann. Derzeit sieht der LRH in der HKZ-Aktion lediglich eine mögliche, aber keine gesetzlich zwingende Maßnahme des Landes im Rahmen der Sozialhilfe. Als Förderung im Ermessensbereich kann sie jederzeit geändert oder eingestellt werden. Auch bei der jetzigen Rechtslage ist es z. B. den Gemeinden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung möglich, freiwillige Förderungen wie einen Heizkostenzuschuss zu gewähren.

Prozesse der Heizkostenzuschussaktion

Die HKZ-Aktion umfasst den Prozess der Erlassung der Richtlinien und den Prozess der Abwicklung der Förderung. Die Richtlinien werden von der Abt. Soziales erstellt. Der Prozess ist in der Anlage 2 dargestellt. An der konkreten Abwicklung der Förderaktion sind die Gemeinden und die Sozialhilfverbände bzw. die Statutarstädte beteiligt. Der Prozess der Durchführung der Zuschussaktion durch Gemeinden und Sozialhilfverbände ist in der Anlage 3 ersichtlich und wird unter den Punkten 12 bis 14 beschrieben.

Erlassung der Richtlinien

- 11.1. Über Auftrag des politischen Referenten bereitete die Abteilung Soziales die Förderaktion des Heizkostenzuschusses vor. Sie erstellte einen Amtsvortrag inklusive Richtlinien und einen darauf aufbauenden Durchführungserlass, der die Richtlinien des Amtsvortrags und dazugehörige Erläuterungen enthält. Die Förderaktion wurde von der Oö. Landesregierung im Zeitraum September bis Dezember beschlossen. Nach Beschlussfassung beauftragte die Oö. Landesregierung die Abteilung Soziales, die Zuschussaktion umzusetzen. Die Fachabteilung veröffentlichte den Durchführungserlass und übermittelte ihn den drei Statutarstädten und den 15 SHVs. Die SHVs wiederum leiteten den Erlass an die Gemeinden weiter.
- 11.2. Falls das Land weiterhin eine HKZ-Aktion durchführen will, ist es nach Ansicht des LRH aufgrund der Vorlaufzeiten und der Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger wichtig, die Rahmenbedingungen und Anspruchsvoraussetzungen sobald als möglich zu veröffentlichen. Das Land ist jedoch vom Bekanntwerden der Ausgleichszulagenrichtsätze des Bundes abhängig.

Abwicklung der Förderung

Der Förderprozess der Abwicklung des Heizkostenzuschusses ist in drei Phasen gegliedert, nämlich

- die Antragstellung des Förderwerbers und Auszahlung,
- die Datenprüfung und Zuschussabrechnung und
- die Ausgabenrefundierung durch das Land.

Antragstellung des Förderwerbers und Auszahlung

- 12.1. Die Gemeinde veröffentlichte die Bedingungen zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses des Landes in diversen Gemeindemedien, wie zum Beispiel Gemeindezeitung und Homepage der Gemeinde. Das Antragsformular war auf der Gemeinde und online jeweils auf der Homepage des Landes und der Gemeinden verfügbar.

Die Antragsteller suchten bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde an. Als wesentliche Unterlagen mussten sie beispielsweise Einkommensnachweise und Miet- bzw. Übergabeverträge vorweisen. Ein Nachweis über konkrete Heizkosten war nicht erforderlich. Bei der Entgegennahme der Unterlagen wurden diese auf Vollständigkeit geprüft und etwaige fehlende Unterlagen eingefordert. Bei vollständigen Unterlagen überprüfte die Gemeinde die Meldedaten und bearbeitete den Antrag. Dabei stellte sie fest, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gegeben waren. Weiters prüfte sie anhand der Unterlagen, ob es sich um SH-Empfängerinnen und -empfänger handelte, da diese von der HKZ-Zuschussaktion ausgeschlossen sind. Dies klärte sie erforderlichenfalls mit dem zuständigen SHV ab⁵. Falls die Anspruchsvoraussetzungen zutrafen, berechnete sie die Höhe des Heizkostenzuschusses und vermerkte diese im Ansuchen. Anschließend zahlte die Gemeinde den Förderbetrag im

⁵ SH-Empfängerinnen und -Empfänger erhalten die inzwischen gleich hohe Beihilfe der regionalen Träger sozialer Hilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials vom Sozialhilfverband.

Bankwege oder in bar aus. Einzelne Gemeinden gaben an, dass sie aufgrund der Komplexität der Richtlinien die Anträge meist gemeinsam mit den Antragstellern ausfüllten, diese bearbeiteten und dann vom Antragsteller unterschreiben ließen.

Nach Ablauf der Antragsfrist mussten die Gemeinden bis längstens Ende April eine Excelliste (Gemeindeliste) mit den Daten der Beihilfenempfängerinnen und -empfängern sowie der Höhe der ausbezahlten Zuschüsse an den jeweiligen Sozialhilfeverband übersenden.

- 12.2. Der LRH stellte aufgrund der Angaben der Befragten fest, dass die Abwicklung des Heizkostenzuschusses einen großen personellen Aufwand darstellte. Ein Grund dafür waren die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der Richtlinie, die inzwischen zu einer hohen Komplexität führten (siehe Punkt 3 des Berichtes bzw. Anlage 1). Der Vollzug der Richtlinie war eine große Herausforderung für die Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter der Gemeinden sowie die jeweiligen Antragsteller. Die verschiedenen Gründe für das gemeinsame Ausfüllen des Antragsformulars waren für den LRH nachvollziehbar. In der Antragstellung und Bearbeitung sah der LRH keine Einsparungsmöglichkeiten. Vielmehr stellte er fest, dass bisher die Prüfung der sozialen Bedürftigkeit⁶ insbesondere nach der Art der Lebensführung nur eine untergeordnete Rolle spielte. Wenn das Land OÖ die soziale Treffsicherheit dieser Förderaktion weiter erhöhen will, wird es aufgrund der stark gestiegenen Förderhöhe die Prüfung der sozialen Bedürftigkeit umfassender anlegen müssen, was mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist. Weiters empfahl der LRH, die vorhandenen Durchführungsbestimmungen zu überarbeiten mit dem Ziel, die Förderaktion effektiver und effizienter zu gestalten (z. B. klare Zielfestlegung, erhöhte Transparenz, Straffung des Prozesses). In der Folge ist es aber wichtig, dass etwaige neue Richtlinien und Erläuterungen über längere Zeit unverändert bleiben und nur etwaige Einkommensgrenzen angepasst werden müssen. Durch mehr Stetigkeit in den Regelungen erspart sich die öffentliche Hand Ressourcen bei der Abwicklung der Förderaktion.
- 12.3. *Zur Komplexität und zum Administrationsaufwand verwies die Abteilung Soziales auf ihre Ausführungen zu Pkt. 3.2. Bezüglich den Prüfkriterien „Einkommen“ und „Art der Lebensführung“ wies sie darauf hin, dass es sich dabei keineswegs um kumulativ anzuwendende Kriterien handelt, vielmehr ist das Kriterium „Einkommen“ wann immer möglich als ausschließliches Kriterium heranzuziehen. Lediglich bei Selbstständigen soll hilfsweise die Art der Lebensführung als Kriterium herangezogen werden. Eine generelle oder auch nur stärkere Berücksichtigung der Art der Lebensführung entspricht lt. Ansicht der Abteilung Soziales keineswegs den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen bzw. Methoden einer modernen Sozialhilfeverwaltung (vgl. § 4 Oö. Sozialhilfegesetz) und wird als stark subjektivgefärbtes Element jedenfalls in allen Fällen, wo die*

6 Die soziale Bedürftigkeit war grundsätzlich nach Einkommen oder Art der Lebensführung zu prüfen. Bei unselbstständig Erwerbstätigen wurde die soziale Bedürftigkeit ausschließlich nach dem Einkommen festgestellt. Bei den sonstigen Selbstständigen und den buchführenden Landwirten war die soziale Bedürftigkeit vorrangig nach der Art der Lebensführung zu beurteilen.

Verwendung dieses Kriteriums vermeidbar ist, abgelehnt. Zur gewünschten Steigtigkeit in den Regelungen hielt die Abteilung Soziales fest, dass es – wie bereits ausgeführt – angesichts zahlreicher Entwicklungen (die vielfach nicht vom Land Oberösterreich beeinflussbar sind, wie zuletzt die Aktion des Bundes) und auch aufgrund von Erfahrungen unvermeidbar sein wird, auch zukünftig zumindest in einem geringen Umfang Änderungen in der Richtlinie vorzunehmen. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt geboten, die effiziente und effektive Mittelverwendung zu gewährleisten und damit die soziale Treffsicherheit zu erhöhen.

Datenprüfung und Zuschussabrechnung

- 13.1. Nachdem alle Daten der bezirksangehörigen Gemeinden dem jeweiligen SHV übermittelt wurden, kontrollierte dieser die rechnerische Richtigkeit. Etwaige Unklarheiten stimmte der SHV mit der Gemeinde ab und sorgte gegebenenfalls für die erforderlichen Korrekturen. Anschließend fasste er die Gemeindedaten in einer Bezirksliste zusammen (Excelformular) und übermittelte diese der Abteilung Soziales. Die Bezirksliste gibt Aufschluss über die Anzahl der HKZ-Empfängerinnen und –Empfänger sowie über die Höhe des ausbezahlten Zuschusses pro Gemeinde. Die konkreten Empfängerdaten (wie zB Name, Anschrift, Geburtsdatum) sind in der Bezirksliste nicht mehr enthalten.

Die Abteilung Soziales – Referat Förderung Sozialhilfe - erhielt die Bezirksliste und prüfte deren Plausibilität. Bei inhaltlichen Fragen kontaktierte sie den zuständigen SHV. Dieser musste in den meisten Fällen die Anfragen mit der zuständigen Gemeinde abklären. Eventuelle Änderungen bei Gemeindelisten führten dazu, dass die Bezirkslisten zu adaptieren waren. Die überarbeitete Bezirksliste musste wieder der Abteilung Soziales übermittelt werden. Erwies sich diese als ordnungsgemäß, veranlasste die Fachabteilung die Auszahlung des Gesamtbetrages an den SHV. Für die konkrete Auszahlung musste sie in ihrem EDV-System (SIS) einen Anspruch generieren, der die Grundlage für den Zahlungsauftrag bildet, der wiederum von einer eigenen Clearingstelle in der Abt. Soziales zu erstellen war.

- 13.2. Wie der LRH feststellte, lag die Rolle der SHVs vor allem in der Mittelfunktion zwischen Gemeinde und Land Oberösterreich. Sie verteilten die Durchführungsbestimmungen, sammelten die Gemeindedaten und leiteten sie verdichtet weiter, forderten die finanziellen Mittel vom Land OÖ ein und refundierten sie den auszahlenden Gemeinden. Eine direkte Kommunikation zwischen Abteilung Soziales und Gemeinden wird dadurch im Regelfall unterbunden, was zwangsläufig zu Informationsdefiziten führt. Durch die vorgenommene Verdichtung der Daten gelangen die Empfängerdaten nicht zur Fachabteilung, was eine nachträgliche Prüfungsmöglichkeit erschwert und sehr einschränkt. Von einer derartigen Verdichtung der Empfängerdaten ist nach Ansicht des LRH jedenfalls Abstand zu nehmen.

Der LRH empfahl, die SHVs aus dem Förderprozess herauszunehmen, da diese keinen nennenswerten Mehrwert im Prozess generieren und den Zugriff auf Empfängerdaten erschweren. Jedoch ermöglichte der HKZ den SHVs sozialpolitisch relevante Informationen zu sammeln, unter anderem für die regionale Sozialplanung und für sonstige soziale Maßnahmen. Dieser Informationsfluss zu Planungszwecken muss auch bei einer Straffung des Prozesses weiterhin gewährleistet sein. Die Abwicklung der Landesförderaktion sollte auf die Abt. Soziales und die Gemeinden konzentriert werden. Dies würde die Kommunikation im Prozess vereinfachen, Ressourcen bei den SHVs sparen und nur einen geringen Mehraufwand für die Fachabteilung bedeuten. Somit würde der Prozessablauf optimiert. Außerdem würden der Abt. Soziales die detaillierten Beihilfenempfangerdaten zur Verfügung stehen, was für den LRH eine Grundvoraussetzung für eine wirksame nachgängige Kontrolle ist. Derzeit ist eine nachträgliche Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen weder für die Abt. Soziales noch für den LRH möglich, da die notwendigen Detailinformationen über Empfängerinnen und Empfänger (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Zuschusshöhe ...) in der Fachabteilung nicht vorliegen. Wenn das Land weiterhin diese Förderaktion durchführen will, ist die Fachabteilung gefordert, eine wirksame nachgängige Kontrolle zumindest stichprobenweise auszuüben, wie dies in der Richtlinie vorgesehen ist und worüber unter Punkt 14.2. berichtet wird.

Noch zweckmäßiger wäre es, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses eigenverantwortlich den Gemeinden zu überlassen. Gemeinden können aufgrund ihrer Bürgernähe die Förderungswürdigkeit bzw. die soziale Bedürftigkeit effizient prüfen und eine derartige Förderungsmaßnahme selbständig abwickeln. Durch die derzeit getrennte Aufgaben- und Ressourcenverantwortung müsste allerdings ein Anreiz für die Gemeinden geschaffen werden, die Anspruchsvoraussetzungen umfassend kritisch zu prüfen. Dies setzt zumindest eine geringe Mitfinanzierung der Gemeinden voraus. Aufgrund der derzeit angespannten Budgetsituation der oö. Gemeinden erfordert dieser Lösungsansatz zur Zusammenführung der Aufgaben- und Ressourcenverantwortung entsprechende finanzielle Unterstützungen durch das Land OÖ. Wenn das Land von einer eigenen Förderaktion Abstand nimmt und die Gemeinden dazu anhält, sozial Bedürftige eigenverantwortlich zu unterstützen, könnte sich das Land auf die überregionale Bedarfsplanung, die Richtlinienggebung und Förderung der Gemeinden konzentrieren. Dies würde die Gemeindeautonomie stärken und den Verwaltungsaufwand bei Gemeinden, Statutarstädten und bei der Abteilung Soziales reduzieren bzw. bei den SHVs sogar eliminieren. Umfassende Prüfungshandlungen durch die Abteilung Soziales werden verzichtbar, da eine ordnungsgemäße Abwicklung von Gemeindeförderungen ohnehin im Rahmen üblicher Aufsichtsprüfungen durch das Land OÖ untersucht wird.

- 13.3. *Die Abteilung Soziales gab zu Pkt. 13.2. und 14.2. eine gemeinsame Stellungnahme ab. Diese ist unter Pkt. 14.3. dargestellt.*

Ausgabenrefundierung durch das Land

- 14.1. Die Clearingstelle der Abteilung Soziales kontrollierte die Rechtmäßigkeit der beantragten Auszahlung. Etwaige Unklarheiten wurden bereinigt und Mängel korrigiert. Den positiv beurteilten Zahlungsauftrag erhielt die Landesbuchhaltung. Diese prüfte nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten und überwies den Förderbetrag an den jeweiligen SHV. Die SHVs verteilten den eingegangenen Betrag auf die bezirksangehörigen Gemeinden. Dabei erhielt jede Gemeinde jenen Betrag, den sie Monate zuvor den Förderungsempfängerinnen und -empfängern ausbezahlt hatte. Als alle Ansprüche der SHVs, Statutarstädte und Gemeinden aus der Zuschussaktion abgerechnet und ausbezahlt waren, erstellte die Abt. Soziales eine landesweite Statistik hinsichtlich Staatsbürgerschaft und überwiegendem Lebensunterhalt, die unter Punkt 2.1. grafisch dargestellt ist.
- 14.2. Der LRH stellte fest, dass die Clearingstelle über keine geeigneten Grundlagen zur Prüfung des Zahlungsauftrages für die Heizkostenzuschüsse verfügte. Der LRH empfahl daher, auch die Bezirksliste als Beleg zur Verfügung zu stellen, um eine Kontrolle des Sachverhalts zu ermöglichen. Diese Empfehlung wurde umgehend umgesetzt.

In der Richtlinie zur HKZ-Aktion 2008/2009 behielt sich das Land eine stichprobenartige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen vor. Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Soziales dieses Recht bisher nicht ausübte, was sie mit dem anfänglich wesentlich niedrigeren Förderbetrag begründete. Auf Basis der Bezirkslisten machte die Fachabteilung jedoch einen Plausibilitätscheck, der bei Unklarheiten zu Nachfragen bei den SHVs führte. Der LRH regte an, den Plausibilitätscheck um eine nachträgliche stichprobenartige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu ergänzen. Eine solche nachträgliche Kontrolle ist notwendig und erfordert eine gezielte Stichprobenauswahl mittels Datenauswertung und -analyse. Eine gezielte Stichprobenauswahl setzt einen direkten Datenaustausch zwischen Abt. Soziales und Gemeinden bzw. einen direkten Zugriff auf Empfängerdaten voraus. Dies bedeutet, dass der Abteilung Soziales alle Empfängerdaten elektronisch zur Verfügung stehen sollten⁷. Die bisher in der Gemeindeliste enthaltenen Daten wären um bestimmte Zusatzinformationen des Empfängers (z. B. Sozialversicherungsnummer) zu ergänzen, vor allem dann, wenn die Zuschusshöhe nicht deutlich reduziert wird. Entsprechende Softwareprogramme können die Datenauswertung und -analyse für die nachgängige Kontrolle unterstützen. Mögliche Kriterien für eine edv-gestützte Prüfung wären beispielsweise Gleichheit von Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer sowie Angaben über Meldedauer, Ehe- oder Lebenspartner.

⁷ Die elektronische Datenübermittlung sollte entweder auf Excel-Basis oder durch den Aufbau einer E-Government-Lösung erfolgen. Letztere ist kostenintensiv und wird daher nur im Rahmen einer Gesamtlösung für den Datenaustausch mit Gemeinden oder allenfalls als Pilotprojekt realisiert werden können.

Sollte das Land weiterhin eine eigene HKZ-Aktion durchführen, ist für den LRH jedenfalls eine nachträgliche Kontrolle durch die Fachabteilung für einen zielgerichteten Einsatz von Landesmitteln unerlässlich. Dies auch deshalb, um die soziale Treffsicherheit zu überprüfen und etwaigem Sozialmissbrauch entgegen zu wirken. Bei einer eigenverantwortlichen Gemeindeförderung anstelle der Landesaktion könnte das Land OÖ die nachträgliche Kontrolle in dieser Form einsparen, worüber unter Pkt. 13.2. ausführlich berichtet wurde.

Abschließend merkte der LRH an, dass das interne Kontrollsystem im Förderprozess mit Ausnahme der fehlenden nachgängigen Kontrolle ausreichend ist.

- 14.3. *Zu dem vom LRH gesehenen Informationsdefizit beim Land, weil dort die Empfängerdaten nicht aufscheinen und daher eine nachträgliche Prüfung erschwert wird, hielt die Abteilung Soziales aus ihrer Sicht fest, dass eine derartige Prüfung nur dann einen Sinn ergibt, wenn das Land über alle entscheidungsrelevanten Daten verfügt. Diese bekommt das Land entweder dadurch, dass alle 30.000 Anträge dem Land vorgelegt werden oder alle für die Gewährung des Heizkostenzuschusses entscheidungsrelevanten Daten in elektronischer Form dem Land übermittelt werden. Abgesehen vom nicht unbeträchtlichen Prüfungsaufwand beim Land müssten in diesem Fall die Gemeinden alle diesbezüglichen Antragsdaten elektronisch erfassen und dem Land übermitteln, was auch bei ihnen in Summe einen enormen Zusatzaufwand darstellt. Aus den vom LRH vorgeschlagenen zu übermittelnden Empfängerdaten, wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Zuschusshöhe, ist eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen in keiner Weise möglich. Es kann damit allenfalls überprüft werden, ob nicht durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde ein Doppelbezug vorliegt. Nachdem aber, wie aus der im Bericht ersichtlichen Statistik hervorgeht, über 60 % der Heizkostenzuschussempfängerinnen und -empfänger Pensionisten sind, bei denen ein Wohnsitzwechsel eher selten vorkommt, ist das Risiko eines Doppelbezuges jedoch als äußerst gering anzusehen. Außerdem sind die Gemeinden im Falle eines Wohnsitzwechsels während der Antragsfrist angehalten, bei der Herkunftsgemeinde nachzufragen, ob dort bereits ein Heizkostenzuschussantrag eingebracht und auch bearbeitet wurde. Das zentrale Thema für eine Prüfung ist – wie bereits erwähnt – aus Sicht der Abteilung Soziales das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Aufgrund dieser Erwägungen erscheint eine effektive Überprüfung nur vor Ort bei den Gemeinden möglich. Wie dem Landesrechnungshof mitgeteilt wurde, hat die Abteilung Soziales die Vornahme derartiger Prüfungen in den Gemeinden geplant. Für die Auswahl dieser Stichproben kann aus den Detailinformationen über Empfängerinnen und Empfänger (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Zuschusshöhe) nichts gewonnen werden. Die Dekomprimierung der Empfängerdaten würde daher aus Sicht der Abteilung Soziales den ohnehin bereits hohen Verwaltungsaufwand noch erhöhen, ohne dass ein maßgeblicher Nutzen erkennbar ist.*

Zur Empfehlung des LRH, die SHVs aus dem Förderprozess herauszunehmen, da diese keinen nennenswerten Mehrwert im Prozess generieren, ist von der Abteilung Soziales festzuhalten, dass die Kenntnis der Namen der Empfängerinnen und Empfänger für den SHV deshalb wichtig ist, weil nach Punkt 9 der Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, die nach § 16 Abs. 6 Oö. SHG 1998 bzw. § 2 Abs. 1 Z. 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 Anspruch auf eine Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials haben, von der Zuerkennung eines Heizkostenzuschusses ausgeschlossen sind (Bei diesen Beihilfenempfängerinnen und -empfängern handelt es sich häufig um Arbeitslosen-/Notstandshilfegeldbezieherinnen und -bezieher mit einer [oftmals geringfügigen] Aufzahlung auf den Sozialhilferichtsatz). Nachdem für die Gewährung der Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, kann ausschließlich sie überprüfen, ob ein/e auf der Gemeindeliste aufscheinende/r Heizkostenzuschussempfängerin oder -empfänger eine derartige Beihilfe nach § 16 Abs. 6 Oö. SHG erhalten hat und im Falle eines vorliegenden Doppelbezuges umgehend die entsprechenden Schritte für eine Bereinigung einleiten. Außerdem erhält der SHV über die Heizkostenzuschussaktion entsprechende Daten für seine regionale Sozialplanung. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade jetzt intensiv an der Implementierung einer regionalen Sozialplanung gearbeitet wird und die Datensituation bei den Sozialhilfeverbänden noch stark verbesserungswürdig ist. Mit den Daten zum Heizkostenzuschuss liegt eine nicht unwesentliche Grundlage für Planungsarbeiten im Bereich der offenen Sozialhilfe und auch im Hinblick auf die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vor. Der LRH stellt dazu fest, dass dieser Informationsfluss weiterhin gewährleistet sein muss. Der Abteilung Soziales ist bewusst, dass dieser Informationsfluss auch auf eine andere Art und Weise hergestellt werden könnte, sieht in der Übermittlung dieser Daten aus erster Hand – sprich direkt von den Gemeinden - aber weiterhin als den sinnvollsten Weg an.

Soweit der Landesrechnungshof davon ausgeht, dass die Konzentration der Förderaktion bei den Gemeinden zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes bei den Gemeinden führen würde, ist dies nicht nachvollziehbar. Neben den Ausführungen zu 10.2. darf weiters darauf hingewiesen werden, dass bereits jetzt ein hoher Beratungsbedarf für die Gemeinden besteht. Insoweit werden auch Zweifel angemeldet, ob es tatsächlich zu einem reduzierten Verwaltungsaufwand bei der Abteilung Soziales käme. Vielmehr ist zu erwarten, dass weiterhin Fragen an die Abteilung Soziales herangetragen werden. Bezweifelt wird schließlich auch, dass bei einer maßgeblichen Mitfinanzierung des Landes an einer von den Gemeinden abgewickelten Förderung die üblichen Aufsichtsprüfungen, die mitunter andere Prüf-Fokusse haben werden, ausreichen.

- 14.4. Die vom LRH geforderte Sammlung nicht verdichteter Empfängerdaten in der Abteilung Soziales ist unverzichtbar, solange es sich beim HKZ um eine reine Landesförderung handelt. Aus der Sicht des LRH benötigt die Abteilung die Gesamtdaten, um die soziale Treffsicherheit der eingesetzten Landesmittel zu überprüfen und etwaigem Sozialmissbrauch entgegenzuwirken. Außerdem kann nur auf Basis der Grundgesamtheit der Daten eine relevante Stichprobe für eine vertiefte Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei den Gemeinden bzw. Statutarstädten gezogen werden.

Aus der Sicht des LRH ist derzeit auch für die Abteilung Soziales eine nachträgliche Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vor Ort schwer möglich. Wie der LRH in den Interviews mit den auszahlenden Förderstellen in Erfahrung brachte, liegen kaum Nachweise zur nachträglichen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vor.

Der LRH meint, dass der Förderprozess auf die Abteilung Soziales und die Gemeinden konzentriert und auf die Einbindung der Sozialhilfeverbände verzichtet werden sollte. Die Mitwirkung der SHVs ist im Prozess nicht unbedingt notwendig. Wie die Abteilung Soziales selbst ausführt, könnten die Planungsdaten für die SHVs auch auf andere Weise bereit gestellt werden. Dem Argument, dass ausschließlich die SHV prüfen können, ob Personen gleichzeitig einen HKZ und eine Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials (§ 16 SHG) beanspruchen wollen, entgegnet der LRH, dass dies bereits im Vorfeld von den Gemeinden im Zuge der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen ist.

Sollte das Land im Förderprozess auf die Einbindung der SHV weiterhin nicht verzichten wollen, ist aus der Sicht des LRH bei der Sammlung und Weiterleitung der Daten an die Abteilung Soziales zumindest von der bisherigen Verdichtung der Empfängerdaten abzusehen.

Für den LRH steht fest, dass eine derartige Förderaktion bei entsprechender Konzentration der Förderung auf Gemeinden am kostengünstigsten realisiert werden könnte, sofern diese auch eigenverantwortlich handeln können. Den von der Abteilung Soziales geäußerten Zweifel, dass die üblichen Aufsichtsprüfungen nicht reichen würden, teilt der LRH nicht.

3 Anlagen

2 Beilagen

Linz, am 24. November 2009

Dr. Helmut Brückner

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Änderungen bzw. Präzisierungen nach dem ersten Regierungsbeschluss vom 23.10.2000

Förderaktion 2000/2001

Die Erstfassung der Richtlinien (23.10.2000) wurde aufgrund des Beschlusses vom 11.12.2000 wie folgt geändert:

- Beschränkung auf Heizöl entfällt (alle Heizungsarten förderbar), Rechnungsvorlage idR nicht mehr notwendig
- Verlängerung der Antragsfrist bis 31.1.2001 (statt 30.11.2000)
- Präzisierung des Einkommensbegriffes ua.: Bei monatlich schwankendem Einkommen ist das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate heranzuziehen.
- Eigener Haushalt erforderlich (Heimunterbringung ausgeschlossen)
- Unterhaltsberechtigte als Förderungsnehmer ausgeschlossen
- Gemeinde-Heizkostenzuschuss ist zu berücksichtigen (ggf. Differenzzahlung, keine Parallelförderung) bei voller Refundierungsmöglichkeit bis zur Landeszuschusshöhe

Förderaktion 2004/2005

- Ende der Antragsfrist: 31.1.2005
- Expliziter Hinweis auf Ausschluss der SH-Empfänger, die nach § 16 (6) SHG bzw. § 2 (1) Z. 4 SH-VO einen Rechtsanspruch auf eine "Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials" haben
- Expliziter Hinweis auf Ausschluss der Asylwerber mit Grundversorgung
- 100%ige Finanzierung durch Land OÖ (bei der vorhergehenden Aktion 2000/01 zahlte der Bund 50 %)

Förderaktion 2005/2006

- Einführung einer Einschleifregelung: 50 % Förderungshöhe möglich, wenn Einkommensgrenze um höchstens 50 Euro überschritten wird
- Antragsfrist: 1.11.2005 – 31.1.2006
- Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Ausgleichszulagen-Richtsätze jenes Jahres fiktiv anzuwenden, in dem die Antragsfrist endet, wobei – wie bisher - das Einkommen für jenes Jahr nachzuweisen ist, in dem die Antragsfrist beginnt.
- Präzisierung des Einkommensbegriffes ua.: Definition der Selbsterhaltungsfähigkeit von Kindern
- Gemeinde-Heizkostenzuschuss kann berücksichtigt werden (ggf. Differenzzahlung, Parallelförderung möglich) bei voller Refundierungsmöglichkeit bis zur Landeszuschusshöhe
- Fristverlängerung bis 18.5.2006

Förderaktion 2006/2007

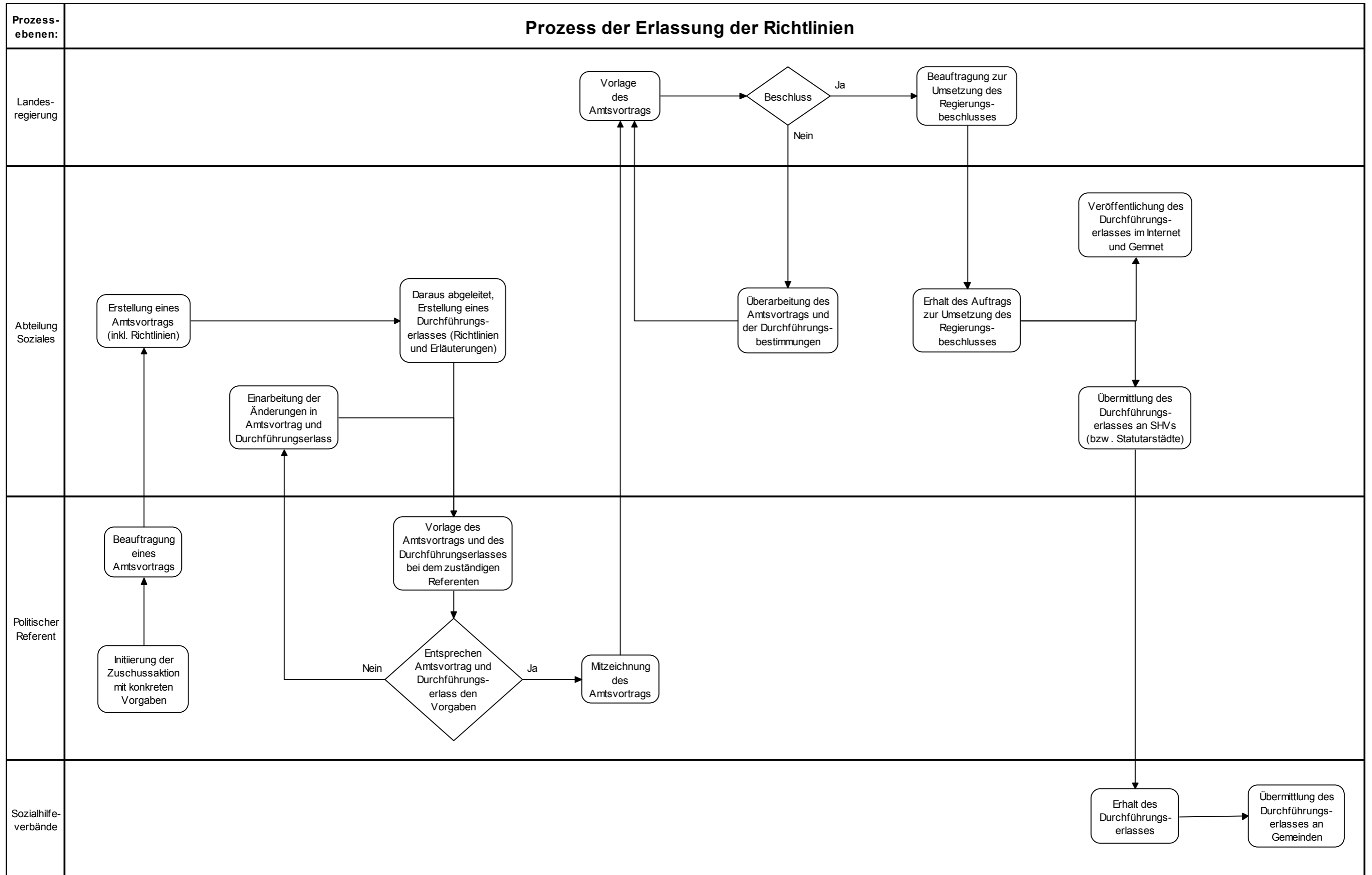
- Erhöhung des Zuschussbetrages
- Antragsfrist: 1.12.2006 – 13.4.2007
- Mind. zwei Monate Hauptwohnsitz während der Antragsfrist
- AZ-Richtsätze 2006 zunächst valorisiert (+2 %) und dann ersetzt durch die später in Kraft gesetzten, höheren AZ-Richtsätze 2007

Förderaktion 2007/2008

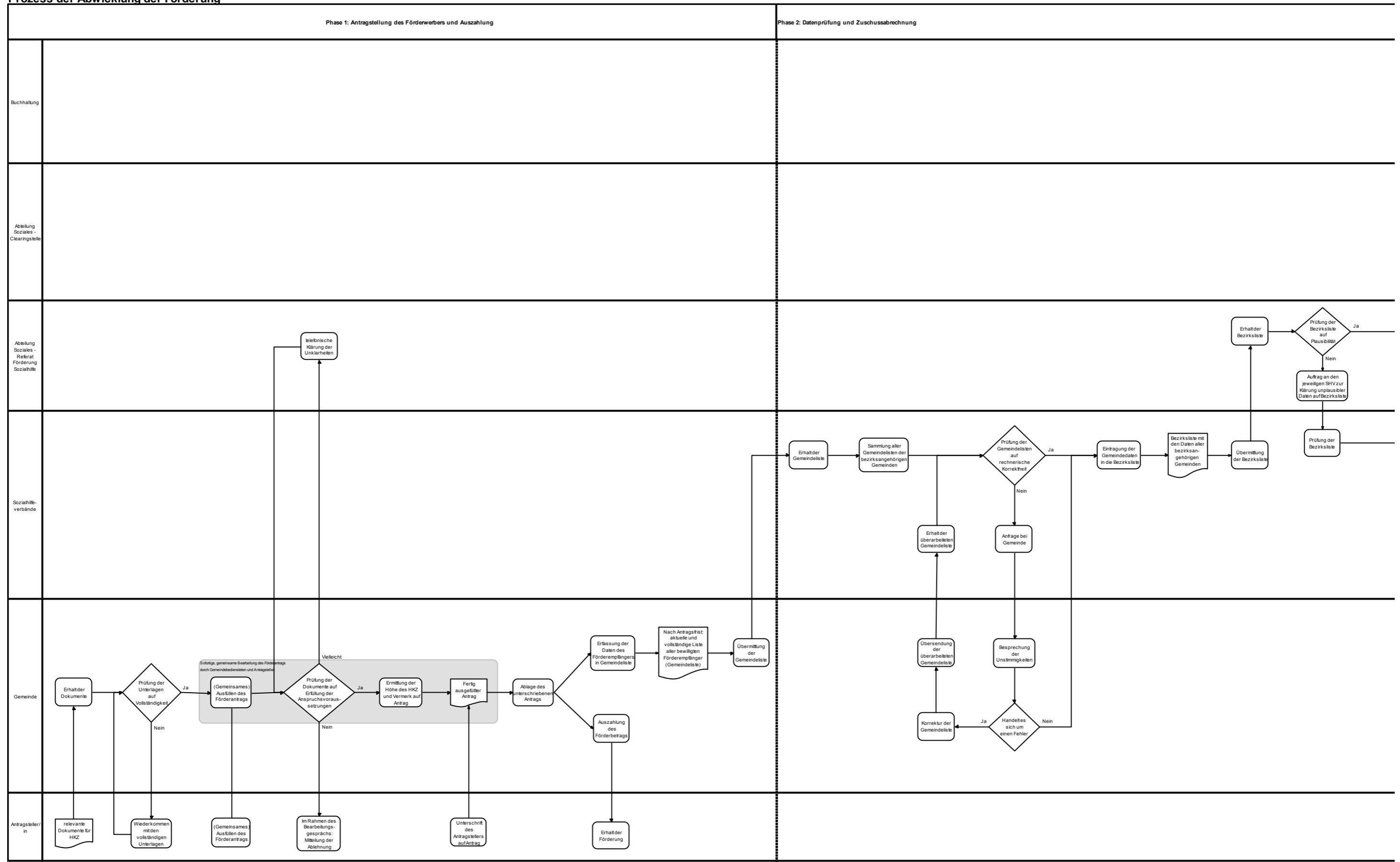
- Erhöhung des Zuschussbetrages
- Antragsfrist: 10.12.2007 – 15.4.2008
- Präzisierung des Einkommensbegriffes
- 50%ige Zuzahlung an HKZ-Empfänger 2007/08 gemäß Oö. Maßnahmenpaket zur Inflationsbekämpfung

Förderaktion 2008/2009

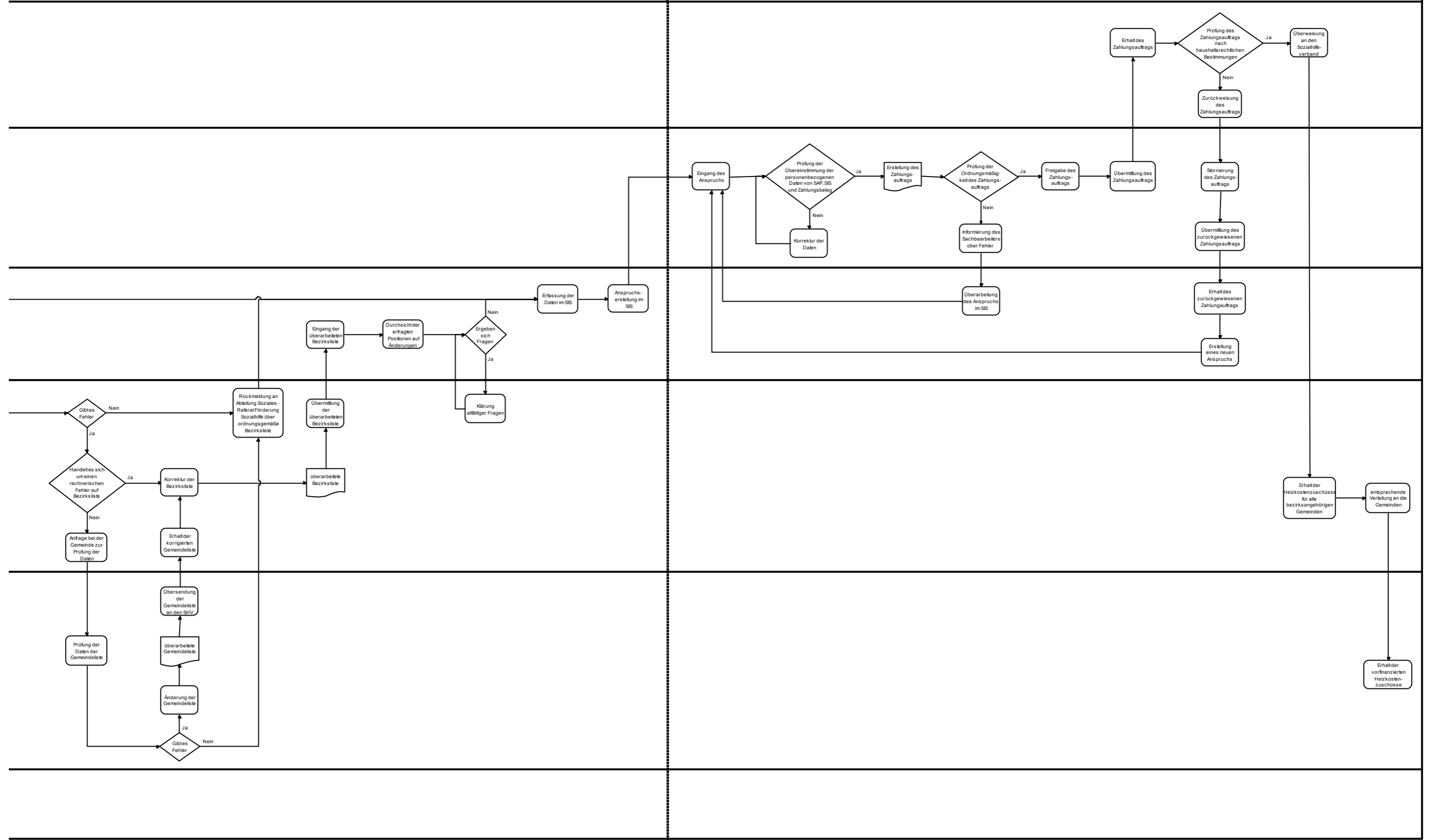
- Erhöhung des Zuschussbetrages
- Antragsfrist: 1.12.2008 – 15.4.2009
- Präzisierung des Einkommensbegriffes ua.: Die Pensionserhöhung für 2009, die bereits ab 1.11.2008 wirkt, ist nicht zu berücksichtigen.
- Der Bund zahlt an Pensionsbezieher/innen mit Ausgleichszulage einen "Zuschuss zu den Energiekosten", der über die Pensionsversicherungsanstalten ausbezahlt wird. Dieser Zuschuss gebührt von Okt. 2008 bis April 2009 und beträgt max. 210 Euro. Eine Aliquotierung gibt es bei AZ-Bezug ab Dez. 2008 (30 Euro je Monat). Dieser Bundeszuschuss ist – bei Erfüllung der Landesförderbedingungen – zu berücksichtigen, dh es wird der Differenzbetrag von den Gemeinden ausbezahlt und vom Land refundiert.
- Analog zur Anrechnung des Bundeszuschusses sind auch allfällige von den Gemeinden gewährte Heizkostenzuschüsse zu berücksichtigen - bei voller Refundierungsmöglichkeit bis zur Landeszuschusshöhe.
- Die "Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials" für SH-Empfänger wird von 220 Euro auf das Niveau des HKZ-Förderbetrages (350 Euro) angehoben; Der Steigerungsbetrag wird den regionalen Trägern sozialer Hilfe vom Land ersetzt.
- Gleichstellung von über 27 Jahre alten Menschen mit Familienbeihilfenbezug, die infolge eines besonderen Betreuungsbedarfes als nicht selbsterhaltungsfähig gelten, mit Kindern, die ab Vollendung des 27. Lebensjahres (Einstellung der Familienbeihilfe) als selbsterhaltungsfähig gelten.



Prozess der Abwicklung der Förderung



Phase 3: Ausgabenrefundierung durch das Land





LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
SO-560347/767-2009-Do

An den
Oberösterreichischen Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Bearbeiter: Franz Doblinger
Tel: (+43 732) 77 20-15242
Fax: (+43 732) 77 20-215619
E-Mail: so.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 6. November 2009

Prüfung Heizkostenzuschuss durch den Landesrechnungshof - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mühlbacher!

Bezugnehmend auf die übermittelte "geänderte Besprechungsunterlage" dürfen wir folgende Stellungnahme zur Initiativprüfung "Heizkostenzuschuss des Landes OÖ" abgeben:

Zu 1.1.

Zur Feststellung, dass der LRH die richtlinienkonforme Abwicklung der jährlichen Zuschussaktion nur fragmentisch erheben konnte, da zahlreiche Akteure im Prozess involviert sind und die vorliegenden Unterlagen in der Abteilung Soziales keinen Schluss zulassen wird festgehalten, dass die Abteilung Soziales angeboten hat, über die für eine Prüfung vorgesehenen Förderfälle entweder von den Gemeinden die dafür benötigten Unterlagen anzufordern oder eine gemeinsame Prüfung vor Ort durchzuführen.

Zu 2.2.

Zur Sicht des LRH, wonach die Ziele der Förderaktion zu wenig transparent sind, wurde der Rechnungshof in der Besprechung am 8. Oktober darüber informiert, dass das Land nach § 30 Abs. 4 Oö. SHG 1998 sonstige Maßnahmen und Projekte für bestimmte Gruppen Hilfebedürftiger fördern kann, wenn damit den Zielen sozialer Hilfe entsprochen wird. Die Ziele sozialer Hilfe sind in § 1 Oö. Sozialhilfegesetz angeführt. Aus dem dort aufgelisteten Katalog ist für diese Förderaktion das Ziel der Deckung notwendiger Bedürfnisse von Personen, die sich in sozialen Notlagen befinden (Hilfe zur Bedarfsdeckung) gemäß § 1 Abs. 2 Z. 3 Oö. Sozialhilfegesetz zu benennen.

Für diese Hilfe kommen nach § 13 Abs. 1 Oö. SHG 1998 einmalige oder laufende Zahlungen in Betracht. Der Heizkostenzuschuss stellt eine solche einmalige Zahlung dar.

Die Wirkung beschränkte sich nicht wie der Rechnungshof ausführt auf eine vorübergehende Verbesserung der Einkommenssituation (für eine Verbesserung der Einkommenssituation sind grundsätzlich die Hilfen zum Lebensunterhalt gemäß § 16 Oö. Sozialhilfegesetz vorgesehen), sondern mit dem Heizkostenzuschuss sollen bedürftige Personen in die Lage versetzt werden, die gestiegenen Heizkosten ohne entsprechende Beeinträchtigung ihrer ohnedies bereits schwierigen wirtschaftlichen Situation zu bezahlen (die angestrebte Wirkung ist also im Sinn der oben erwähnten Zielvorgabe die unmittelbare Hilfe zur Bedarfsdeckung).



Wollte man nur eine vorübergehende Verbesserung der Einkommenssituation herbeiführen, hätte man diesen Zuschuss allen bedürftigen Bürgern auszahlen müssen und diesen Zuschuss nicht auf jene beschränken dürfen, die Heizkosten zu bezahlen haben.

Weiters bemängelte der LRH, dass *nachhaltige Lenkungseffekte wie z.B. Umstellung auf zukunftsorientierte Technologien keine Rolle spielte*. Dazu hält die Abteilung Soziales einerseits fest, dass es für diesbezügliche Lenkungseffekte andere und speziell darauf ausgerichtete Förderinstrumentarien gibt und zum Anderen ein Mieter ohnedies keinen Einfluss darauf nehmen kann, welchen Energieträger sein Vermieter zum Heizen verwendet.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Öö. Sozialhilfegesetz als Grundlage und normativer Rahmen für die Abwicklung dieser Förderaktion, keine Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung derartiger Lenkungseffekte beinhaltet.

Festgehalten wird, dass die Abteilung Soziales bei der Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung selbstverständlich auch die Thematik der Heizkosten berücksichtigen wird.

Zu 3.2.

Zur vom LRH festgestellten Komplexität der Richtlinien ist von Seiten der Abteilung Soziales festzuhalten, dass dies vorrangig auf die Richtlinien für die Zuschussaktion 2008/2009 zutrifft, zumal für diese Heizperiode mit dem "Zuschuss zu den Energiekosten" auch der Bund erstmals eine ähnliche Aktion für Ausgleichszulagebezieher durchführte.

Zudem zahlte der Bund an Pensionsbezieher/innen im September 2008 eine Einmalzahlung aus und führte auch die Valorisierung der Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2009 bereits ab November 2008 durch. Diese Bundesleistungen bzw. -regelungen konnten vom Land in keiner Weise beeinflusst werden, mussten aber bei der Richtliniengestaltung und Umsetzung des Landesheizkostenzuschusses berücksichtigt werden.

Die Anrechnung des Energiekostenzuschusses des Bundes beim Landesheizkostenzuschuss wurde vom LRH auch als positiv angesehen (Pkt. 4.2.).

Zur vom LRH als nicht nachvollziehbar angesehenen Nichtberücksichtigung der Wohnbeihilfe beim maßgeblichen Einkommen für den Heizkostenzuschuss wird festgehalten, dass deren Hinzurechnung zum Einkommen nahezu alle Wohnbeihilfenbezieher/innen vom Zugang zum Landesheizkostenzuschuss ausgeschlossen hätte.

Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch bei anderen Förderungen Wohnbeihilfen nicht zum anrechenbaren Einkommen gezählt werden (vgl. z. B. § 3 Abs. 2 Verordnung betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger, LGBl. Nr. 78/2005).

Zu 5.1.

Die vom LRH als sehr großzügig angesehenen Heizkostenzuschüsse für die Heizperiode 2007/2008 und 2008/2009 wurden jeweils politisch festgelegt.

Zu 10.2.

Die vom LRH als teuer und ineffizient beurteilte Abwicklung des Heizkostenzuschusses wird von der Abteilung Soziales in keiner Weise geteilt. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass diese Förderaktion von rd. 30.000 Antrag stellenden Haushalten und damit einer weitaus höheren Zahl von in diesen Haushalten betroffenen Personen ohne zusätzliches Personal sowohl beim Land, den Regionalen Trägern als auch den Gemeinden abgewickelt werden konnte. Und dies bei einer für diese Aktion unumgänglichen Vollprüfung jedes einzelnen Antrages.

Es wird aber eingeräumt, dass mit dieser Administration insbesondere die dafür in der Abteilung Soziales zuständigen Bediensteten und die Gemeindeverwaltung stark und teilweise bis an die Grenzen des Machbaren und auch Zumutbaren belastet wurden.

Selbst der LRH räumt ein, dass, auch wenn der Prozess verbessert, effektiver und effizienter gestaltet werden würde, eine derartige Förderaktion weiterhin hohe Verwaltungskosten für alle Beteiligten verursachen würde.

Würde man diese Fördermaßnahme wie es der LRH vorschlägt auf eine eigenverantwortliche Förderstelle z.B. das Land konzentrieren, müsste diese Förderstelle jedenfalls mit zusätzlichen Personalressourcen ausgestattet werden. Es darf hier z.B. nur auf den Personaleinsatz bei der Abwicklung der Wohnbeihilfe und auch bei der Fernpendlerbeihilfe hingewiesen werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Konzentration dieser Aufgabe beim Land dem Erfordernis eines niederschweligen Zuganges nicht gerecht würde und eine ausschließliche Betrauung von regionalen Trägern sozialer Hilfe oder Gemeinden mit dieser Aufgabe die Gefahr eines Auseinanderdriftens der Förderpraxis in sich birgt. Darüber hinaus würde eine Konzentration der Förderaktion bei den regionalen Trägern sozialer Hilfe oder Gemeinden auch zu einer zusätzlichen deutlichen Belastung der Budgets dieser ohnehin im Sozialbereich bereits stark beanspruchten Gebietskörperschaften führen.

Schließlich ist festzuhalten, dass das Oö. Sozialhilfegesetz für den Vorschlag des Landesrechnungshofes keine Rechtsgrundlage enthält und damit im Verwaltungsweg nicht umsetzbar ist. Nach dem bereits erwähnten § 30 Abs. 4 Oö. SHG 1998 liegt diese Aufgabe beim Land – § 31 Oö. SHG 1998, der die Aufgaben der regionalen Träger sozialer Hilfe regelt, beinhaltet keine derartige Grundlage. § 67 Abs. 7 Oö. SHG 1998, der die Mitwirkung der Gemeinden regelt, kann ebenfalls nicht für die Umsetzung des Vorschlages herangezogen werden.

Zu 12.2.

Zur Komplexität und zum Administrationsaufwand wird auf die Ausführungen zu Pkt. 3.2. hingewiesen.

Bezüglich den Prüfkriterien "Einkommen" und "Art der Lebensführung" ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei keineswegs um kumulativ anzuwendende Kriterien handelt, vielmehr ist das Kriterium "Einkommen" wann immer möglich als ausschließliches Kriterium heranzuziehen. Lediglich bei Selbstständigen soll hilfsweise die Art der Lebensführung als Kriterium herangezogen werden. Eine generelle oder auch nur stärkere Berücksichtigung der Art der Lebensführung entspricht keineswegs den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen bzw. Methoden einer modernen Sozialhilfeverwaltung (vgl. § 4 Oö. Sozialhilfegesetz) und wird als stark subjektiv gefärbtes Element jedenfalls in allen Fällen, wo die Verwendung dieses Kriteriums vermeidbar ist, abgelehnt.

Zur gewünschten Stetigkeit in den Regelungen ist seitens der Abteilung Soziales festzuhalten, dass es – wie bereits ausgeführt – angesichts zahlreicher Entwicklungen (die vielfach nicht vom Land Oberösterreich beeinflussbar sind, wie zuletzt die Aktion des Bundes) und auch aufgrund von Erfahrungen unvermeidbar sein wird, auch zukünftig zumindest in einem geringen Umfang Änderungen in der Richtlinie vorzunehmen. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt geboten, die effiziente und effektive Mittelverwendung zu gewährleisten und damit die soziale Treffsicherheit zu erhöhen.

Zu 13.2. und 14.2.

Zu dem vom LRH gesehenen Informationsdefizit beim Land, weil dort die Empfängerdaten nicht aufscheinen und daher eine nachträgliche Prüfung erschwert wird, wird festgehalten, dass aus der Sicht der Abteilung Soziales eine derartige Prüfung nur dann einen Sinn ergibt, wenn das Land über alle entscheidungsrelevanten Daten verfügt.

Diese bekommt das Land entweder dadurch, dass alle 30.000 Anträge dem Land vorgelegt werden oder alle für die Gewährung des Heizkostenzuschusses entscheidungsrelevanten Daten in

elektronischer Form dem Land übermittelt werden. Abgesehen vom nicht unbeträchtlichen Prüfungsaufwand beim Land müssten in diesem Fall die Gemeinden alle diesbezüglichen Antragsdaten elektronisch erfassen und dem Land übermitteln, was auch bei ihnen in Summe einen enormen Zusatzaufwand darstellt.

Aus den vom LRH vorgeschlagenen zu übermittelnden Empfängerdaten, wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Zuschusshöhe, ist eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen in keiner Weise möglich. Es kann damit allenfalls überprüft werden, ob nicht durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde ein Doppelbezug vorliegt. Nachdem aber, wie aus der im Bericht ersichtlichen Statistik hervorgeht, über 60% der Heizkostenzuschussempfänger Pensionisten sind, bei denen ein Wohnsitzwechsel eher selten vorkommt, ist das Risiko eines Doppelbezuges jedoch als äußerst gering anzusehen.

Außerdem sind die Gemeinden im Falle eines Wohnsitzwechsels während der Antragsfrist angehalten, bei der Herkunftsgemeinde nachzufragen, ob dort bereits ein Heizkostenzuschussantrag eingebracht und auch bearbeitet wurde.

Das zentrale Thema für eine Prüfung ist – wie bereits erwähnt – aus Sicht der Abteilung Soziales das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Aufgrund dieser Erwägungen erscheint eine effektive Überprüfung nur vor Ort bei den Gemeinden möglich. Wie dem Landesrechnungshof mitgeteilt wurde, hat die Abteilung Soziales die Vornahme derartiger Prüfungen in den Gemeinden geplant. Für die Auswahl dieser Stichproben kann aus den Detailinformationen über Empfängerinnen und Empfänger (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Zuschusshöhe) nichts gewonnen werden. Die Dekomprimierung der Empfängerdaten würde daher aus Sicht der Abteilung Soziales den ohnehin bereits hohen Verwaltungsaufwand noch erhöhen, ohne dass ein maßgeblicher Nutzen erkennbar ist.

Zur Empfehlung des LRH, die SHV's aus dem Förderprozess herauszunehmen, da diese keinen nennenswerten Mehrwert im Prozess generieren, ist von der Abteilung Soziales festzuhalten, dass die Kenntnis der Namen der Empfänger/innen für den SHV deshalb wichtig ist, weil nach Punkt 9 der Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses Sozialhilfeempfänger, die nach § 16 Abs. 6 Oö. SHG 1998 bzw. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 Anspruch auf eine Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials haben, von der Zuerkennung eines Heizkostenzuschusses ausgeschlossen sind (Bei diesen Beihilfenempfängern handelt es sich häufig um Arbeitslosen/Notstandshilfegeldbezieher mit einer [oftmals geringfügigen] Aufzahlung auf den Sozialhilferichtsatz).

Nachdem für die Gewährung der Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, kann ausschließlich sie überprüfen, ob ein/e auf der Gemeindefliste aufscheinender Heizkostenzuschussempfänger/in eine derartige Beihilfe nach § 16 Abs. 6 Oö. SHG erhalten hat und im Falle eines vorliegenden Doppelbezuges umgehend die entsprechenden Schritte für eine Bereinigung einleiten.

Außerdem erhält der SHV über die Heizkostenzuschussaktion entsprechende Daten für seine regionale Sozialplanung. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade jetzt intensiv an der Implementierung einer regionalen Sozialplanung gearbeitet wird und die Datensituation bei den Sozialhilfeverbänden noch stark verbesserungswürdig ist. Mit den Daten zum Heizkostenzuschuss liegt eine nicht unwesentliche Grundlage für Planungsarbeiten im Bereich der offenen Sozialhilfe und auch im Hinblick auf die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung vor. Der LRH stellt dazu fest, dass dieser Informationsfluss weiterhin gewährleistet sein muss. Der Abteilung Soziales ist bewusst, dass dieser Informationsfluss auch auf eine andere Art und Weise hergestellt werden könnte, sieht in der Übermittlung dieser Daten aus erster Hand – sprich direkt von den Gemeinden – aber weiterhin als den sinnvollsten Weg an.

Soweit der Landesrechnungshof davon ausgeht, dass die Konzentration der Förderaktion bei den Gemeinden zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes bei den Gemeinden führen würde, ist dies nicht nachvollziehbar. Neben den Ausführungen zu 10.2. darf weiters darauf hingewiesen

werden, dass bereits jetzt ein hoher Beratungsbedarf für die Gemeinden besteht. Insoweit werden auch Zweifel angemeldet, ob es tatsächlich zu einem reduzierten Verwaltungsaufwand bei der Abteilung Soziales käme. Vielmehr ist zu erwarten, dass weiterhin Fragen an die Abteilung Soziales herangetragen werden.

Bezweifelt wird schließlich auch, dass bei einer maßgeblichen Mitfinanzierung des Landes an einer von den Gemeinden abgewickelten Förderung die üblichen Aufsichtsprüfungen, die mitunter andere Prüffokusse haben werden, ausreichen.

Wir ersuchen Sie um entsprechende Berücksichtigung und stehen für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Alfred Roller

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit / Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.oovg.at>. Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

AKTENVERMERK

Gegenstand: Schlussbesprechung über die Initiativprüfung betreffend
Heizkostenzuschuss des Landes OÖ

Aktenzahl: 130009/5-2009-Mü

Ort und Datum: 4020 Linz, Promenade 31, am 08.10.2009

Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales:
HR Dr. Alfred Roller, interimistischer Abteilungsleiter
ORgR Mag. Michael Wall, Leiter Gruppe 2
WOAR Franz Doblinger, Referatsleiter

Mitglieder des LRH: Martin Mühlbachler MBA, Prüfungsleiter
Mag. Dr. Birgit Fuchshuber
Pauline Gmeiner

Den oben angeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist das vorläufige Ergebnis der Initiativprüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden.

Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle und mit Kursivdruck). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer behalten sich die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Fellner
.....
M. Wall
.....
FD
.....
.....
.....
.....

Mitglieder des LRH:

[Signature]
.....
Pauline Gmeiner
.....
Fuchshuber
.....
.....
.....